

TOA *Infodienst*

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

Nr. 20

Juli 2003

DBH e.V.

Fachverband
für soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik



Servicebüro für Täter-
Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung
Aachener Straße 1064
D-50858 Köln

Fon: 0221/ 94 86 51 22
Fax: 0221/ 94 86 51 23
info@toa-servicebuero.de
www.toa-servicebuero.de

Redaktion:
Gerd Delattre
Regina Delattre
Renate Hofer

Druck:
TC-Druck, Tübingen
Auflage: 1100



**Gemeinsam handeln in der
Rezession**



**Evaluation in der Kriminal-
prävention**



**Die Unterschiede und Gemein-
samkeiten von Mediation und
Moderation**



**Die Österreich-Corner:
Im Wald da sind die Räuber**

Inhalt

Prolog	Seite 3
Servicebüro - In eigener Sache	Seite 4
Gemeinsam handeln in der Rezession	Seite 5
Offener Brief der LAG TOA Baden-Württemberg	Seite 9
Täter-Opfer-Ausgleich in Leipzig - Zwischen Hoffen und Bangen	Seite 11
Evaluation in der Kriminalitätsprävention	Seite 12
Fachtagung: 10 Jahre TOA-Statistik	Seite 15
Gezielter Griff in den Berater-Werkzeugkoffer	Seite 16
Wir stellen vor: Michael Königshofer	Seite 26
Die Österreich-Corner: Im Wald da sind die Räuber	Seite 27
Opferseite: Geplante Änderungen des Sexualstrafrechts	Seite 31
Die 18. Bundestagung des DBH-Fachverbandes	Seite 33
LINK(S) und RECHT(S) Die Rubriken zum Internet und zu juristischen Fragen	Seite 34
Berichte aus den Bundesländern	Seite 36
Berner Modell Tataufarbeitung und Wiedergutmachung	Seite 37

Prolog

Es ist kein Geheimnis, dass es um die Finanzierung und Absicherung des Täter-Opfer-Ausgleichs noch nie rosiger bestellt war. Zu unsicher war die Situation bei behördlichen und freien Trägern, als dass man getrost annehmen konnte, alles wird gut. Man war es ja schon gewohnt, dass zum Beispiel Bewilligungsbescheide erst gegen Mitte und Ende des laufenden Jahres zugesandt wurden. Zufriedenheit herrschte schon, wenn nachträglich die geleistete Arbeit finanziell abgesichert werden konnte.

Was sich aber in den letzten Wochen und Monaten fast unbemerkt von der breiten Öffentlichkeit abspielt, gleicht einem Untergangsszenario. Unbemerkt deshalb, weil jede Meldung für sich genommen noch nicht unbedingt ein Warnsignal darstellt. Wie gesagt, die Situation war noch nie rosiger. Die Intensität und die Kürze der Intervalle der Meldungen und Hilferufe, die in diesen Tagen an das Servicebüro gerichtet werden, lässt aber Schlimmstes vermuten: Es ist fünf Minuten vor zwölf.

Unbemerkt auch deshalb, weil viele in Bedrängnis Geratenen viel zu lange ihr Heil in der individuellen Bearbeitung des Problems suchen, frei nach dem Motto: „Ich muss nur vor Ort meine Beziehungen geschickt einsetzen.“ Man hofft, dass es einen selbst nicht erwischt oder eben die Verbindungen zu den Entscheidungsträgern so gut sind, dass der Kelch noch einmal vorübergeht.

Dabei haben wir es inzwischen mit einem Flächenbrand zu tun, der nicht mehr lokal zu bekämpfen ist:

So entziehen die Jugendämter - oft noch unter dem Deckmantel der fachlichen Kontrolle - die Zuwendungsmittel. Eigene Mitarbeiter werden gezwungen, ohne entsprechende fachliche Qualifikation jetzt das Arbeitsfeld mit zu übernehmen. Wir wissen, wo das endet: Die Justiz wird

angesichts dilettantischer Vermittler die Fallzahlen zurückschrauben, negative Erfahrungen von Geschädigten werden zum Misskredit des TOA in kürzester Zeit beitragen.

Finanzielle Mittel für den TOA in den Justizhaushalten stehen, nachdem über die Jahre hinweg Kürzungen hingenommen werden mussten, in manchen Bundesländern kurz vor dem endgültigen Aus. Man muss schon genau erklären, zum Beispiel wie viele Haftplätze man nun einspart, um überhaupt noch eine geringe Chance zur Finanzierung zu bekommen.

Damit keine Missverständnisse aufkommen, der TOA ist finanziell konkurrenzfähig und bietet auch im fiskalischen Sinne eine echte Alternative zu den herkömmlichen Reaktionsformen auf strafbares Handeln. Allein mit den vom Deutschen Richterbund zu recht kritisierten 50 Millionen Euro pro Jahr für ‚kostspielige Absonderlichkeiten‘ in der Justiz, wie die Ansetzung von „Durchlaufterminen“, damit keine Verhandlungspausen von mehr als zehn Tagen passieren, ließe sich locker ein bundesweites, flächendeckendes Netz von Fachstellen für Täter-Opfer-Ausgleich von bester Qualität und Ausprägung installieren.

Eine nicht geringe Anzahl an Zivilverfahren, repressiven Sanktionsmaßnahmen, Haftplätzen und vieles mehr könnten in der Tat so eingespart werden. Weitere schwere Straftaten im sozialen Nahraum mit einem schrecklichen Ende für die Opfer werden durch die frühzeitige Konfliktregelung im Täter-Opfer-Ausgleich präventiv verhindert.

In einer Zeit, in der Sparen zum obersten Gebot der Politik geworden ist, schaut jeder nur noch nach dem Preis. Der Wert einer Sache scheint keine Rolle mehr zu spielen.

Macht uns den Täter-Opfer-Ausgleich nicht mit einer unsinnigen Sparpolitik kaputt!

Bürgernahe Rechtspolitik, auch und gerade im Sinne der Opfer von Straftaten, die mit verhältnismäßig bescheidenen Mitteln aufrechterhalten werden kann, bedarf des besonderen Schutzes der politisch Verantwortlichen!

Es wäre ein riesiges Versäumnis, wenn die mühsam aufgebaute Struktur von über tausend ausgebildeten Konfliktschlichtern jetzt aus dem Beruf gedrängt und dann irgendwann mühsam wieder neue Strukturen eröffnet werden.

Es ergibt sich von selbst, dass in dieser Ausgabe das Thema Finanzierung einen wichtigen Platz einnimmt. Die augenblickliche Lage vieler Kollegen und Kolleginnen vor Ort erfordert die Auseinandersetzung mit dieser Thematik. Aber gerade in diesen Zeiten wollen wir nicht auf das verzichten, was die Stärke des TOA immer ausgemacht, nämlich die kontinuierlich fortschreitende Auseinandersetzung mit sich weiter entwickelten Qualitätsstandards.

Besonders sei dabei auf den Artikel von Robert Sturm hingewiesen, der eine intensive Beschäftigung mehr als verdient hat. Im Artikel von Bettina Weisang und Petra Uhlmann wird auf die Bedeutung des konstruktiven Dialogs zwischen Forschung und Praxis als Voraussetzung für effektive Forschung hingewiesen. Die Veranstaltung „Zehn Jahre TOA-Statistik“ bietet einen hohen Grad an Mitwirkungsmöglichkeiten. Alle Kritiker und alle, die um die Bedeutung der wissenschaftlichen Ergebnisse für die eigene Arbeit wissen, sind eingeladen, in diesen Meinungsaustausch einzusteigen.

*Gerd Delattre
Köln, im Juni 2003*

Servicebüro - In eigener Sache

13. Lehrgang zum Konfliktberater - noch Plätze frei

Der 13. Lehrgang zum Konfliktberater/Konfliktberaterin im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich beginnt im Herbst 2003. Die Anmeldeunterlagen sind ab April im Servicebüro erhältlich.

Vorankündigung

10. TOA-FORUM

19. - 21. Juni 2004

Schutzgebühr

Kontoverbindung
DBH - TOA- Servicebüro
Stichwort: Schutzgebühr TOA-
Infodienst
Konto-Nr. 8004202
Bank für Sozialwirtschaft, Köln
BLZ 37020500

Mitteilung aus der Infodienst-Redaktion

Wir freuen uns über Zuschriften unserer Leser. Reaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der

15. Oktober 2003.

Sprint e.V. - Sozialpädagogische Resozialisierungs- und Integrationsangebote - arbeitet mit straffällig gewordenen jungen Menschen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren.

Wir sind ein freier Träger und suchen ab sofort

eine/n Diplom-Sozialpädagogen/in (FH)

mit einschlägiger Fortbildung in der Konfliktvermittlung.

Einstellung ab sofort, Berufserfahrung in diesem Arbeitsbereich wäre wünschenswert.

Aufgaben: 14 Stunden Täter-Opfer-Ausgleich (ausbaufähig auf 19,25 Std.) und 5,25 Stunden Betreuungsweisungen gemäß § 10 JGG. Wir bieten Bezahlung nach BAT, Supervision, Fortbildung.

Bewerbungen bitte baldmöglichst an:

Sprint e.V., z.Hd. Herrn Fock, Hauptstraße 1 in 82256 Fürstfeldbruck, Tel. 08141/32731-23 oder Frau Böswirth 08141/32731-27, E-mail: info@sprint-ev.de internet: www.sprint-ev.de

Gemeinsam handeln in der Rezession

Michael Schadt / Wolfgang Schlupp-Hauck

Ich bin das letzte Mal hier“, erklärte Mathias Bertsch, ein langjähriger Kollege bei unserem letzten Treffen der Landesarbeitsgemeinschaft TOA - Baden-Württemberg. Hintergrund dieser Aussage ist nicht ein persönlicher Arbeitsplatzwechsel, sondern die Tatsache, dass die Jugendgerichtshilfe Karlsruhe keinen TOA mehr anbieten wird. Bisher wurde der TOA als Zusatzaufgabe in der JGH durch Freistellung von Mathias Bertsch teilspezialisiert erledigt. Die steigenden Fallzahlen waren so aber nicht zu bewältigen, Antrag auf eine neue Stelle wurde gestellt. Eine Jugendstaatsanwältin erklärte aus ihrer beruflichen Position ihre Unterstützung für den Antrag, doch im Gemeinderat ordnete sie sich dem Sparkurs der Kommune unter. Der Antrag wurde abgelehnt.

Diese Episode aus der LAG-TOA in Baden-Württemberg ist leider kein Einzelfall. Sie ist eher ein Symptom, das den TOA bundesweit betrifft: Trotz hoher fachlicher Anerkennung haben wir, die Schlichtungsstellen, es erstmals mit einer finanziellen Rezession zu tun. Das ist in den einzelnen TOA-Einrichtungen auf unterschiedliche Weise spürbar:

- ♦ bei behördlichen Trägern wird die Freistellung von bisher spezialisiert im Täter-Opfer-Ausgleich arbeitenden Kollegen zurückgenommen oder neue notwendige Personalkapazitäten werden nicht geschaffen;
- ♦ finanzielle Förderungen freier Träger werden an die Erhöhung von Eigenanteilen bei der Finanzierung gekoppelt;
- ♦ bisher als sicher geltende Rechtsgrundlagen für die Finanzierung von Täter-Opfer-Ausgleich-Einrichtungen werden in Frage gestellt;
- ♦ Arbeitsbedingungen von Vermittlungsstellen werden reglementiert, um die Arbeitsdichte zu erhöhen, den Output zu intensivieren.
- ♦ auch eine inhaltliche Rezession ist zuweilen spürbar, wenn landes- und bundespolitisch wieder mehr Härte und Verschärfung im Umgang mit Straftaten diskutiert und der Eindruck erweckt wird, der Täter-Opfer-Ausgleich werde überall und in ausreichendem Maße praktiziert.

Solidarische Unterstützung

Wir überlegten in unserer LAG, wie wir unseren Kollegen aus Karlsruhe unterstützen könnten. Wir beschlossen, einen offenen Brief zu formulieren (siehe offener Brief, Seite 10), an die zuständigen Ministerien, den Städte- und Landkreistag sowie die Presse zu schicken. In Baden-Württemberg ist das ein Anstoß für weitere Diskussionen geworden. Von Tageszeitungen, Hörfunk und Fernsehen wurde das Thema Täter-Opfer-Ausgleich aufgenommen und dabei auch das Finanzierungskonzept hinterfragt. Eine bereits bestehende interministerielle Arbeitsgruppe zur Jugendkriminalität führte eine Bestandserhebung über das Angebot des TOA in Baden-Württemberg durch und prüft Möglichkeiten zur Förderung des TOA.

Dieser Prozess sollte auch auf Bundesebene fortgesetzt werden, denn die Finanzierung des TOA ist seit seiner Einführung ins Strafrecht ein Strukturproblem. Eine Maßnahme wurde ins Gesetz eingeführt, ohne die finanziellen Regelungen für ihre Durchführung zu schaffen. Das führt bei den aktuellen Spardiskussionen zu erheblichen Problemen.

Finanzierungsprobleme im TOA

Gerd Delattre vom Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich beschreibt die finanzielle Basis der Ausgleichseinrichtungen in der Bundesrepublik wie folgt:

„Es muss zunächst zwischen behördlichen und freien Trägern unterschieden werden. Sowohl im Jugend-, als auch im Erwachsenenbereich sind bei den **behördlichen Trägern** vordergründig keine Finanzierungsprobleme erkennbar. Nicht überall, aber überwiegend, wird der TOA als Zusatzaufgabe von den Mitarbeitern der Gerichtshilfe oder (teil-)spezialisiert von den sozialen Diensten der Justiz bzw. von den Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe durchgeführt. Gerade dort, wo TOA als Zusatzaufgabe wahrgenommen wird, ist das Fallaufkommen allerdings eher gering. Eine Steigerung des Fallaufkommens bei notwendiger Umsetzung der Standards wäre nur mit einem entsprechenden Stellenausbau möglich, der auch eine Spezialisierung der Mitarbeiter zuließe. Diese Einschätzung

geht vor allem auch von den Mitarbeitern der behördlichen Träger selbst aus.

Bei den freien Trägern stellt sich das Bild der Finanzierungsmodelle vielseitig dar. Zuschüsse stammen aus den unterschiedlichsten Quellen, wie aus den Landesjustizhaushalten, Spenden und Geldbußen, bis hin zu Zuschüssen aus Kirchensteuereinnahmen und in Einzelfällen auch Einnahmen durch örtliche Aktivitäten, wie z.B. Weihnachtsaktionen von Zeitungen.

Im Jugendbereich erhalten die freien Träger häufig Mittel aus den Jugendhilfe Etats, die in der Regel jedoch nicht ausreichend für eine komplette Finanzierung sind.

Die Art und Höhe der Bezahlung sind sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenbereich sehr uneinheitlich. Bezahlt wird nach Fachleistungsstunden, Einzelfallfinanzierung oder Pauschalfinanzierung.

Für fast alle freien Träger gilt aber, dass sie kaum Planungssicherheit haben, da die Bewilligung der Gelder selten über das laufende Jahr hinausreicht. Selbst etablierte und über Jahre erfolgreiche Einrichtungen sind permanent in ihrer Existenz bedroht.

Streiflicht Schleswig-Holstein

„Aufgrund möglicher Finanzkürzungen im TOA-Bereich habe ich meine Fortbildungs- und Reiseaktivitäten stark heruntergefahren.“

Täter-Opfer-Ausgleich? Vielmehr scheint es um zwei Kernfragen zu gehen:

Wer soll den Täter-Opfer-Ausgleich eigentlich bezahlen? Und wie viel darf der Täter-Opfer-Ausgleich kosten?

Dieser Zustand scheint kaum geeignet, dem Potenzial des TOA und seiner möglichen Bedeutung im deutschen Strafrechtssystem gerecht zu werden.“

Bisher hat der Täter-Opfer-Ausgleich in der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit noch eine gute Resonanz. So wird kaum (zumindest nicht öffentlich) die Frage gestellt: Brauchen wir den

Streiflicht Niedersachsen

„Die Situation in Niedersachsen ist mehr als bescheiden. Es sind Kürzungen ausgesprochen worden für diesen Haushalt und neue für den nächsten angekündigt. Das größte Problem ist aber, dass die Richtlinien, durch die das Land sich bisher an der Finanzierung beteiligt hat, am Ende des Jahres auslaufen. Noch ist nicht klar, ob es eine Verlängerung geben wird. Wenn wir nicht sehr laut schreien, befürchte ich, dass es nach hinten los geht. Wir bekommen von allen uns wohlgesonnenen Institutionen den Hinweis, dass wir wirklich was tun müssen. Die landespolitische Situation hier ist sozusagen „rückschrittlich“. Es geht um Verschärfung, nicht um TOA oder ambulante Maßnahmen.“

Wie viel darf der Täter-Opfer-Ausgleich kosten?

Fangen wir mit der zweiten Frage an. Denn damit setzen sich wohl momentan die meisten freien Träger von TOA-Einrichtungen auseinander (siehe auch die Mitteilungen von Vermittlern an das TOA-Servicebüro in den Streiflichtern.) Die Kostenträger, selbst in Haushaltsnöten, müssen sparen, einsparen und streichen und machen verständlicherweise Druck.

Zuweilen führt dies zu einer einseitigen Lastenverteilung in Richtung der TOA-Einrichtungen. Die Wunschvorstellung heißt: Mehr Leistung bei geringeren Kosten. Über Einzelfall-Finanzierung und Abrechnung von Fachleistungsstunden werden Risiken (etwa der Auslastung von Projekten) neu verteilt. In der Regel gehen die damit verbundenen Reglementierungen zu Lasten der Arbeitnehmer: höhere Arbeitsbelastung und flexible Stellendepotatate. „Jedenfalls macht

TOA unter diesen Umständen keinen Spaß, es ist nur noch ein Fälleschrubben ohne links und rechts zu gucken“ beschreibt ein Kollege aus Sachsen in einem Brief an das Servicebüro seine erdrückende Arbeitssituation.

Aber tatsächlich herrscht bundesweit völlige Unklarheit, welche Fallzahlen mit einer vollen Stelle einer Vermittlerin bewältigt werden können. Das ist schon wie mit den Rechtsanwälten beim Schmerzensgeld: Fragt man fünf Vermittler, bekommt man sechs Antworten.

Aus den Zeiten, in denen Projekte um ihre und die Anerkennung des Täter-Opfer-Ausgleichs kämpften, stammen noch Vorstellungen von 60-80 Fällen pro 100% Stelle. In der Folgezeit kam aber auch in Mode, Rekorde zu brechen und 200 und mehr Fälle zu bewältigen, unter welchen Umständen wurde dann meist nicht genauer beschrieben.

Die Umfrage der obengenannten interministeriellen Arbeitsgruppe ergab: „Aus fast allen Städten und Kreisen wurde zurückgemeldet, dass TOA-Angebote bestünden.“ Doch das Bild trügt: in einem Landkreis macht die JGH im Jahr 3-4 Fälle. Auch Karlsruhe verweist darauf, dass weiterhin TOA angeboten würde, allerdings ist die Voraussetzung, dass der Täter Spätaussiedler ist. Wir wollen uns in der LAG einen fundierteren Überblick über das TOA-

Streiflicht Berlin

„Aus Berlin gibt es nichts Neues zu berichten, außer, dass weiterhin niemand weiß, wie und ob es hier überhaupt weiter gehen wird; zumindest im Jugendbereich. An allen Ecken soll gespart werden, und ein vernünftiges Konzept ist nicht ersichtlich.“

Angebot in unserem „Ländle“ verschaffen und haben inzwischen zwei Studentinnen gewonnen, die unsere Fragen zum Thema ihrer Diplomarbeit machen werden. Unser Fazit (in der LAG Baden-Württemberg) ist deshalb Vergleichbarkeit herzustellen und zu klären, ob

„TOA drin ist, wo TOA draufgeschrieben wird“.

Es ist zu befürchten, dass auch in Zukunft auf die Frage „Schafft ein Vermittler nun 100 oder 200 Fälle?“ die Antwort „Sowohl als auch.“ lauten muss. Unsere Hoffnung ist aber, dass dann eine genaue Beschreibung der Umstände, unter denen diese Arbeit erbracht wird, folgt. Was diese Umstände angeht, werden Fragen bezüglich der Struktur und Größe des Einzugsgebietes, der Ressourcen und Infrastruktur der Einrichtungen und des Leistungsumfanges des Anbieters beantwortet werden müssen.

Gerade im Hinblick auf den Leistungsumfang werden dann auch Probleme der Qualität aufgeworfen. Hinter vorgehaltener Hand wird jetzt schon bei Kostenverhandlungen erklärt, dass Qualitätseinbußen nicht zu vermeiden sind. Die entscheidende Frage in einem Arbeitsfeld mit so unterschiedlichen Auftraggebern wie Justiz, Jugendhilfe, Beschuldigten und Opfern wird sein, wer von diesen sich mit weniger Leistung und Qualität zufrieden geben kann und will, ohne dass der Täter-Opfer-Ausgleich seine Substanz verliert.

Innovationen werden also auch von den Praktikern zu fordern sein. Vieles ist bereits im Gespräch, manches wird schon erprobt (Tandem, Ehrenamt, Verminderung von Kooperationsaufwand u.a.). Wichtig werden aber in Zukunft weiterhin Spielräume sein, um auszuprobieren, was Aufwand spart - und zwar ergebnisoffen.

Wer soll den Täter-Opfer-Ausgleich bezahlen?

Nun zur Kardinalsfrage: Wer soll den Täter-Opfer-Ausgleich eigentlich bezahlen?

Gerade im Jugendbereich ist diese Frage nicht neu. Anfang der neunziger Jahre mit der Reform des JGG und der Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich wurde zum Beispiel im

Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg die Frage aufgeworfen, ob der Täter-Opfer-Ausgleich und die sogenannten neuen ambulanten Maßnahmen überhaupt der Jugendhilfe zuzurechnen seien und ob daher die Kommunen für die dafür anfallenden Kosten gar nicht zuständig seien. Aus Sicht eines Kostenträgers natürlich eine zulässige Frage. Bei den Täter-Opfer-Ausgleichs-Einrichtungen allerdings kam die Befürchtung auf, zwischen alle Stühle (der Jugendhilfe, der Justiz, der Kommunen und des Landes) zu geraten.

Streiflicht Sachsen

„Seit 1.1.03 ist bei uns für TOA und Betreuungsweisung die Finanzierung von pauschaler Förderung auf Fachleistungsstunden umgestellt worden. Es wurde ein Stundensatz von 28,04 Euro „ausgehandelt“, besser gesagt aufgedrückt.“

Pro TOA-Fall (1 Täter, 1 Opfer) werden mir 8 h (manchmal 10 h) bewilligt (1,5 h Aktenstudium, 2 h für zwei Vorgespräche, 1,5 h für Ausgleichsgespräch, 1 h Nachbereitung, 0,5 h Akte holen / bringen, 1,5 h Puffer). Bei mehreren Beteiligten kann mehr bewilligt werden. Wenn die Zeit nicht ausreichen sollte, kann ein Antrag auf Nachbewilligung gestellt werden. Termine, wo Klienten nicht kommen, können (normalerweise) nicht berücksichtigt werden und sollen nicht bezahlt werden.

Außerdem ist ein Stundennachweis für jeden Fall zu führen, wo jede Viertelstunde zu dokumentieren ist, der dann ebenfalls noch von einem Verantwortlichen des Vereins abgezeichnet werden muss. Wenn Täter oder Opfer nicht wollen, muss ich natürlich bewilligte Zeit zurückgeben.

Der neue Leiter der Jugendgerichtshilfe äußerte bei den Verhandlungen, dass ihm bewusst wäre, dass damit Qualitätseinbußen verbunden wären. (d.h., wenn ich einigermaßen fleißig arbeite, verdiene ich mein Geld, wenn ich „nur“ 196 Akten (bei je 1 Opfer, 1 Täter) im Jahr erledigt habe. Vielleicht brauche ich nicht ganz so viel, weil ich ja auch Präventionsarbeit leiste, bzw. andere Fallkonstellationen auftreten.

So, nun hab ich mir eine ganze Menge Frust von der Seele geschrieben. Entschuldigt, dass ihr der Mülleimer seid. Vielleicht fehlt mir auch der Vergleich, dass ich unter noch guten Verhältnissen arbeiten kann, obwohl ich mich eher wie ein Sklave der JGH fühle.

Aber Fachleistungsstunden scheinen ja ein spannendes Thema zu, deshalb bin ich an Meinungen und Hilfestellungen sehr interessiert...“

Besonders spitzt sich das Problem der unterschiedlichen Ressorts und Kompetenzen zu, wenn diejenigen, die eine Entscheidung treffen, nicht die sind, die auch für die Kosten der Umsetzung aufkommen sollen. Mit der Einführung des §46a StGB, der ersten Rechtsgrundlage für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, wurde in Baden-Württemberg mit dem sogenannten Gerichtshelfermodell eine landespolitisch kostenneutrale Umsetzungsregelung gefunden. Die Aufgabe der Vermittlung im Täter-Opfer-Ausgleich wurde, ohne zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, dem Tätigkeitsfeld der Gerichtshelfer zugeordnet. Für einen Haushaltsexperten mag eine solche Lösung noch eine gewisse Eleganz haben, einem Täter-Opfer-Ausgleichs-Enthusiasten verschlägt es bei den sich dadurch eröffnenden Entwicklungspotentialen für den Täter-Opfer-Ausgleich einfach die Sprache.

Das Problem der finanziellen Absicherung der TOA-Einrichtungen kann nachhaltig nur ressortübergreifend und unter Zusammenarbeit aller Verwaltungsebenen gelöst werden.

Sicher spielen Fragen der Rückfälligkeit von Tätern, das Vorhandensein von Unterstützungsangeboten für Opfer, die Zurverfügungstellung von Konfliktbewältigungsmechanismen und exemplarischer Streitkultur für das Leben in den Gemeinden eine Rolle.

Sicher sollten Möglichkeiten der Entlastung der Justizhaushalte durch preisgünstige Konfliktregelungen wie im Täter-Opfer-Ausgleich durch die Länder geprüft werden.

Letztendlich hat auch der Bund ein Interesse an einer vergleichbaren Gerechtigkeit für alle Bürger.

Diese Überlegungen könnten eine Beteiligung aller drei Verwaltungsgliederungen an der Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs nahelegen:

- ♦ Warum sollten Kommunen für den Jugendhilfeanteil (nicht nur im Bezug auf die Täter sondern mit gleicher Berechtigung auch für die Opfer) nicht zur Finanzierung einer Täter-Opfer-Ausgleich-Stelle beitragen?
- ♦ Warum sollten sich die Länder nicht in dem Umfang beteiligen, in welchem die Justizbehörden

Fälle an den Täter-Opfer-Ausgleich abgeben?

- ♦ Warum sollte der Bund nicht seinen Teil dazu beitragen, dass Täter-Opfer-Ausgleich flächendeckend praktiziert werden kann?

Wir sind in der LAG-TOA in Baden-Württemberg praktisch nur Schlichter aus dem Jugendbereich, die Gerichtshelfer aus dem Erwachsenenbereich besuchen zur Zeit unsere Treffen nicht. Im Zuge der Spardiskussionen kommen aber auch Privatisierung und Outsourcing auf die Tagesordnung

und davon sind auch sie betroffen. In Stuttgart wird an einem Modell der Privatisierung der Sozialen Dienste der Justiz gearbeitet. Zusammenarbeit zur Stärkung des TOA wäre auch auf dieser Ebene gefordert.

Solche Strukturdebatten könnten einen weiteren Weg eröffnen. Die vielerorts nach Zuständigkeit für erwachsene und jugendliche Beschuldigte getrennten Ausgleichseinrichtungen könnten zusammengeführt werden. Trägerkooperationen, wie sie in anderen Arbeitsfeldern längst zum Standard gehören, könnten unbestreitbare Synergieeffekte erzielen und Teamarbeit ermöglichen.

Streiflicht Nordrhein-Westfalen:

In Nordrhein-Westfalen werden seit fünf Jahren zwölf freie Träger aus Mitteln des Justizhaushaltes im Erwachsenen TOA gefördert. Bisher musste ein Eigenanteil an der Finanzierung von 10 % aufgebracht werden. Seit diesem Jahr wurde dieser Titel gekürzt, so dass neben dem bisherigen Eigenanteil weitere 12,34 von den Einrichtungen selbst aufzubringen sind. Was einige an den Rand ihrer Existenz bringen wird.

Dort wo der Täter-Opfer-Ausgleich spezialisiert durchgeführt wird, sind die Fallzahlen meist steigend und eine große Zahl kann mit einer erfolgreichen Schlichtung abgeschlossen werden, die zur Einstellung des Strafverfahrens führt. Aus Sicht der Schlichtungsstellen sollten, die hiermit verbundenen finanziellen Einsparungspotentiale hervorgehoben werden. (Siehe Offener Brief der LAG Baden-Württemberg.)

Doch verbinden sich damit auch weitere Fragen. Verfahren, die durch den TOA zur Einstellung kommen, verringern bei anderen Stellen die Arbeitsbelastung. Bei den Gerichten, die weniger Verhandlungen durchführen müssen und bei der Jugendgerichtshilfe, die für weniger Verhandlungen einen Bericht erstellen muß. In diesen Arbeitsfeldern müßten also bei steigenden Zahlen erfolgreicher Schlichtungen Personalkapazitäten frei werden. Wie ist zu erreichen, dass diese zur Ausweitung des TOA genutzt werden und nicht einfach abgebaut oder mit anderen Aufgaben belegt werden? Notwendig wäre, dass verschiedene Arbeitgeber zur Finanzierung des TOA zusammenarbeiten, weil beispielsweise Einsparung im Bereich der Justiz auf die Träger des TOA übertragen werden müßten. Das ist sicherlich kein einfaches Feld, denn die Einsparungen treten dort auf, wo mögliche Auftraggeber für die

Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sitzen, und dies kann zu Interessenkonflikten führen, denn wer sägt schon gerne am eigenen Stuhl?

Wenn wir uns Gedanken machen wie sich der bisher vorhandene Kuchen der in den Täter-Opfer-Ausgleich gesteckten Geldmittel, vergrößern lässt, dann gibt es bereits eine positive Entscheidung. Ein Anfang könnte die Initiative der Bundesregierung sein, 10% aller Bußgelder Einrichtungen der Opferhilfe zukommen zu lassen und TOA ausdrücklich als Teil der Opferhilfe anzusehen.

Und natürlich darf auch in eine andere Richtung gedacht und die Frage gestellt werden, unter welchen Umständen sich die Klienten der Dienstleistung Täter-Opfer-Ausgleich an der Finanzierung beteiligen könnten. So, wie Verurteilte Täter im Strafprozess und Kläger oder Beklagte eines Zivilverfahrens Gerichtskosten mittragen müssen, könnte auch eine angemessene Gebühr, etwa für Beschuldigte im TOA, in Erwägung gezogen werden.

Ein gemeinsames Ziel

Ist es aber nicht an der Zeit, eine einheitliche Finanzierung etwa nach österreichischem Vorbild anzustreben? Dort erhält ein landesweiter Träger die Mittel, um den

Außergerichtlichen Tausch gemäß den Standards und flächendeckend durchzuführen.

Wahrscheinlich lässt den vielen Individualisten im TOA-Geschäft die Vorstellung, von einem zentralen Träger geschluckt zu werden, die Haare zu Berge stehen. Andere werden sich fragen, welche Kosten und Energie durch eine zentrale Täter-Opfer-Ausgleich-Bürokratie verschlungen würden. Die große Aufgabe wäre eine vergleichbare und gerechte Verteilung der Mittel zu entwickeln, die mit einer Trägervielfalt zu vereinbaren ist, ohne einen bürokratischen Wasserkopf zu gebären.

Um überall in Deutschland zu ermöglichen, dass, wer einen Täter-Opfer-Ausgleich will, diesen Wunsch mit einem qualifizierten Schlichter verwirklichen kann, dürfen wir uns nicht aus Frust und stetig wachsendem Arbeitsdruck in unsere Büros zurückziehen. Es ist in einer solchen Situation verlockend, statt zur LAG oder BAG zu fahren, den Aktenberg ein Stück abzutragen. Das schafft zwar kurzfristig Erleichterung, aber langfristig untergräbt dies die Fähigkeit, gemeinsam Forderungen zu stellen und mit anderen Handlungskonzepten zu entwickeln. Machen wir es ziellosen Sparstrategien nicht zu leicht!

Michael Schadt, Reutlingen

Wolfgang Schlupp-Hauck, Stuttgart

BUCHTIPP

Helga Esselborn-Krumbiegel: Von der Idee zum Text

UTB Wissenschaftliche Arbeitshilfen - ISBN 3-8252-2334-5

Verlag Ferdinand Schöningh 2002 , 11,90 Euro

Das Schreiben von Referaten und Hausarbeiten ist für viele eine quälende Erfahrung: Unübersichtliche Mengen Material wollen gesucht und verarbeitet sein, die Gliederung und die zündende Idee für den eigenen Text fehlen oft. Oder das weiße Blatt, der leere Computermonitor schüchtern so ein, dass die Gedanken nicht frei fließen wollen. Helga Esselborn kennt all diese Probleme aus langjähriger Erfahrung in Schreibseminaren mit Studierenden. Ihr Buch führt sicher zum erfolgreichen wissenschaftlichen Text und liefert für jedes Schreibproblem schnelle Antworten.

Offener Brief der LAG - Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich - Baden-Württemberg

Täter-Opfer-Ausgleich: Verankerung im Gesetz - Zufallsprinzip in der Praxis

Bei ihrem 1. Treffen des Jahre 2003, beim Bezirksverein für soziale Rechtspflege in Mannheim, musste die Landesarbeitsgemeinschaft der Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte in Baden-Württemberg diese Tatsache feststellen: Immer größer wird die Diskrepanz zwischen dem hohen kriminalpolitischen Stellenwert des TOA einerseits und seiner praktischen Umsetzung andererseits.

Glück hat derjenige, der z.B. in der Landeshauptstadt wohnt, dort ist der TOA für Jugendliche und Heranwachsende innerhalb des Jugendamtes als eine effektive Maßnahme zur Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Menschen und als Beitrag für den Opferschutz, der meist jugendlichen Geschädigten, fest integriert

Dies galt bis Ende 2002 auch für die Badische Metropole Karlsruhe. Seit 1994 hat man dort, fast parallel zu Stuttgart, im Rahmen der Arbeit der Jugendgerichtshilfe die Durchführung des TOA zu einer von der Justiz anerkannten und sehr geschätzten Einrichtung entwickelt.

In Stuttgart haben im vergangenen Jahr 246 Täter eine Einigung mit ihren Opfern erzielt. Wegen der steigenden Fallzahlen wird eine neue Stelle notwendig. In Karlsruhe konnten 89 Täter 2002 im Täter-Opfer-Ausgleich Verantwortung für ihr Fehlverhalten, gegenüber 80 überwiegend jugendlichen Geschädigten, übernehmen. Seit Januar 2003 gibt es diese Angebot in Karlsruhe nicht mehr, die Begründung - Sparzwänge.

Karlsruhe ist dabei jedoch kein Einzelfall. Auch in Freiburg fehlt es an einer Stellenfinanzierung. Nach wie vor gibt es kein flächendeckendes Angebot, des von Fachleuten aus Politik, Justiz und Sozialpädagogik hochgelobten Instruments Täter-Opfer-Ausgleich. Darüber hinaus müssen die bestehenden TOA-Einrichtungen in vielen Landkreisen und Städten immer wieder um ihre Existenz kämpfen. Die landesweit sehr unterschiedlichen Finanzierungsmodelle bieten häufig nur wenig Planungssicherheit für die Projektträger.

Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich fordern, dass der TOA flächendeckend angeboten wird, denn er ist eine Säule des modernen kriminalpolitischen Konzeptes der „Restorative Justice“ (Wiederherstellende Gerechtigkeit), welches vor allem die Rechte der Opfer von Straftaten stärkt und deren Anspruch

auf Ausgleich und Wiedergutmachung in den Mittelpunkt stellt. Der TOA sollte aus fachlichen kriminalpolitischen und sozialpolitischen Gründen gestärkt werden, weil er in den europäischen Gesamtkontext als moderne, anerkannte und effektive Reaktion auf Straffälligkeit passt. Trotz angespannter Haushaltslagen wäre dies sinnvoll, weil die flächendeckende Anwendung des TOA folgende Einsparungspotentiale erschließt:

- **Weniger Rückfälle:** Der TOA als Reaktion auf Straffälligkeit erweist sich bislang als tendenziell besser als jede andere strafrechtliche Sanktion. Österreich, welches den TOA auf einer breiten Basis anwendet, macht es uns vor: Österreich ist eines von wenigen Ländern in der Welt, in dem die Aufklärungsrate bei Straftaten steigt und gleichzeitig die Kriminalitätsbelastung, also die Gesamtzahl der begangenen Straftaten, zurückgeht.

- **Weniger Gerichtsverhandlungen:** Wenn Täter und Opfer sich direkt vor/nach Anzeige als „Selbstmelder“ an die Schlichtungsstelle wenden, wird bei Gelingen des TOAs ein aufwendiges Strafverfahren sowie das Zivilverfahren gespart, bei Scheitern liegen konkrete Informationen vor, die zur Beschleunigung des „Normalverfahrens“ beitragen. Selbstmelder werden jedoch nur auf die Möglichkeit der Schlichtung aufmerksam, wenn die qualifizierte Fallarbeit durch eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit ergänzt wird. Das Know-How hierfür ist vorhanden, die Zeit, dieses durchzuführen nicht.

- **Mehr Streitkultur kostet weniger:** Täter und Opfer üben alternative Formen der Konfliktregelung im TOA und bringen evtl. dieses „Regelungs-Know-how“ in ihre Gleichaltrigengruppe ein. Dieses führt zu „Spannungsabbau“ im Quartier.

- **Weniger Ausgrenzung:** Täter geraten durch diese Form der nichtstigmatisierenden Bearbeitung von Kriminalität nicht noch mehr auf die „schiefe Bahn“ und kosten damit weniger Geld als stigmatisierte, kriminalisierte Jugendliche.

Die Landesarbeitsgemeinschaft fordert deshalb alle Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung auf, zu verhindern, dass der Zufall darüber entscheidet, ob ein erprobtes und notwendiges Instrument angeboten wird oder nicht!

*Mathias Bertsch, Karlsruhe
Wolfgang Schlupp-Hauck, Stuttgart*

Täter-Opfer-Ausgleich in Leipzig - Zwischen Hoffen und Bangen ...

Sandra Strobbach, Rainer Dietrich

Quo vadis TOA im Jugendbereich in der Stadt Leipzig? Diese Frage stellen wir uns seit einem Jahr angesichts stark sinkender Fallzuweisungen durch die Staatsanwaltschaft und einhergehender aktueller Finanzierungsdiskussion mit den Verantwortlichen der Stadt Leipzig.

Den TOA im Jugendbereich bietet der Jugendhaus Leipzig e.V. seit nunmehr 10 Jahren an. Die erfreuliche Zuweisungsentwicklung bis zum 2001 und die größer werdende Akzeptanz des TOA in der Öffentlichkeit

(steigende Selbstmelderzahlen) nahmen wir zum Anlass, Überlegungen zur Erweiterung unseres Konfliktschlichtungsangebotes und der personellen Kapazität anzustrengen. Mitten in diesem Prozess setzte im Jahr 2002 ein rapider Fallzuweisungsrückgang seitens der Staatsanwaltschaft ein, der sich bis zum heutigen Tag durch uns nicht stoppen läßt. Versuchte Ursachenforschung unsererseits blieben bisher ohne konkretes und nachvollziehbares Ergebnis. Mittlerweile ist an eine Erweiterung überhaupt nicht mehr zu denken, vielmehr ringen wir um jede Fallzuweisung.

Zu der beschriebenen Situation gesellt sich momentan eine im Ergebnis noch offene Diskussion um die Finanzierungsgrundlage des TOA ab dem 01.01.2004.

Hintergrund:

Laut einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der sächsischen Staatsministerien für Justiz, des Inneren und für Soziales, Gesundheit und Familie vom 30. April 1997 wird der TOA im Erwachsenenbereich von den Sozialen Diensten der Justiz durchgeführt. Für den TOA im Jugendbereich ist die Jugendgerichtshilfe (JGH) des zuständigen Jugendamtes verantwortlich. Das Jugendamt kann einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe mit der Durchführung des TOA beauftragen.

Bis zum Jahr 2003 wurde der TOA im Jugendbereich in Leipzig aus dem Topf der Kinder- und Jugendförderung nach § 13 KJHG pauschal finanziert. Das Jugendamt der Stadt Leipzig teilte uns nun mit, daß diese Förderung aus ihrer Sicht nicht angemessen ist und im Übrigen auch nie war. Vielmehr halten sie eine Entgeltvereinbarung auf der Grundlage des § 27 ff KJHG für den richtigen Weg.

Im Zuge dieser Diskussion fällt uns wieder mal auf die Füße, daß es keine eindeutige Zuständigkeit für den TOA im Jugendbereich laut KJHG gibt. Lediglich der § 52 KJHG läßt eine Herleitung mittelbar zu. Klare Aussagen

zu Finanzierungstöpfen finden sich nicht.

Schaut man sich die Haushaltslage und die beschriebenen Prioritäten der Stadt Leipzig an, scheint zunächst eine Finanzierung aus dem Topf der Hilfen zur Erziehung womöglich sicherer, als eine Pauschalförderung wie bisher. Die Erfahrungen anderer freier Träger mit Angeboten nach § 27 ff KJHG (z.B. Soziale Gruppenarbeit) zeigen uns jedoch gegensätzliches. Auf Grund plötzlich fehlender Zuweisungen mussten die Angebote eingestellt werden. Ähnliche Prognosen sehen wir für den TOA, wenn die Jugendgerichtshilfe Zuweisungshoheit erhält und andere Zugangswege (z.B. Selbstmelder) zum TOA ausgeschlossen werden. (Mögliche Zusammenhänge zwischen den Zuweisungszahlen und der Kassenlage der Stadt Leipzig wären sicher zufällig!)

Rein inhaltlich betrachtet verstehen wir den TOA nicht als eine Hilfe zur Erziehung, da diese sich laut KJHG ausschließlich am jugendlichen Straftäter orientieren sollte. Grundsätzliche Prinzipien des TOA, wie Freiwilligkeit der Beteiligten und die Allparteilichkeit des Vermittlers, wären aus unserer Sicht nicht mehr gewährleistet.

Zurück zur Ausgangsfrage: Noch hoffen wir, dass sich die Finanzierungsdiskussion zu Gunsten eines inhaltlich und rechtlich „sauberen“ Angebotes TOA ausgeht und wir den Ursachen für den Zuweisungsrückgang auf die Spur kommen und diesen stoppen können.

Die aber nicht auszuschließende Möglichkeit, dass oben beschriebene Probleme auch bei anderen bisher etablierten Projekten (als dieses galt der TOA in Leipzig bisher auch) auftreten können, veranlasst uns, einen Erfahrungsaustausch mit „Betroffenen“ anzuregen. Da wir aber nicht nur hoffen und bangen, sondern agieren wollen, brauchen wir nicht nur Lippenbekenntnisse der Entscheidungsträger zum TOA, sondern eine verbindliche Festschreibung des TOA insbesondere im Jugendbereich.

Über Rückmeldungen würden wir uns freuen.

Sandra Strobbach, Rainer Dietrich
TOA & Konfliktschlichtung / Jugendhaus Leipzig e.V.

Kontakt:
jugendhaus-toa@web.de oder Tel. 0341 / 301 91 37

Evaluation in der Kriminalitätsprävention Die Perspektive der Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

Martina Weisang, Petra Uhlmann

Die Arbeitsstelle Kinder-Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut (DJI) veranstaltete vom 13.05. - 15.05.2003 einen Workshop in Bergisch-Gladbach zum Thema „Evaluation in der Kriminalitätsprävention - Die Perspektive der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter“. Dieser Workshop war für ca. 25 Teilnehmer ausgerichtet, die aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen wie beispielsweise Jugendhilfe, Polizei, Schule etc. kommen sollten. Jedoch, so berichteten die Mitarbeiter des DJI, war es sehr schwierig, Praktiker für diesen Workshop zu gewinnen. Vermutet wurde hier, dass das Thema „Evaluation“ mit Vorbehalten besetzt ist und aus diesem Grunde wenige Anmeldungen vorlagen. Das TOA-Servicebüro wurde ebenfalls vom DJI mit der Bitte angeschrieben, Projektmitarbeiter auf diesen Workshop aufmerksam zu machen. Wir aus Bochum interessierten uns und so konnten wir an dem Workshop teilnehmen.

Der Durchführung dieser Veranstaltung ging ein Workshop für Wissenschaftler aus dem Jahre 2001 voraus, ausgerichtet ebenfalls vom DJI. Hier war der Wunsch der Wissenschaftler aufgestellt worden, dass Projektmitarbeiter stärker in das Design einer Evaluation einbezogen werden müssen, um deren Perspektive aufzunehmen, dadurch eine bessere Kommunikation herstellen zu können um effektivere Evaluationsergebnisse erzielen zu können.

Somit war das Ziel definiert, das mit unserem Workshop verfolgt wurde: Die Perspektive der Projektmitarbeiter stärker zu beachten, um dann für alle Beteiligten das Wissen über Evaluation zu erweitern und um künftige Evaluationen zu verbessern. Dies führt dann zu einer breiteren Akzeptanz von Evaluationen, und die Nutzung von Evaluationen kann im Feld der Kriminalprävention ausgeweitet werden. Mit den Ergebnissen unseres Workshops, so die Mitarbeiter des DJI, wollen sie einen Beitrag zur bundesweiten Weiterentwicklung der Fachdiskussion in der Kriminalitätsprävention und zu einer Erweiterung der Standards (Standards für Evaluation, Deutsche Gesellschaft für Evaluation) leisten.

Die ca. 10 Teilnehmer kamen aus der gesamten Republik und aus den verschiedensten Arbeitsbereichen. Einige Teilnehmer wurden mit ihrem Projekt gerade evaluiert, andere waren in der Vergangenheit evaluiert worden. Nach der Vorstellungsrunde der Teilnehmer stellten die Mitarbeiter des DJI die These auf:

Bei stärkerer und intensiverer Beteiligung der Projektmitarbeiter ist eine effektivere Nutzung der Evaluation möglich.

Die These galt es an den 3 Tagen zu überprüfen.

Im ersten Schritt wurden weitere eigene Erfahrungen der Workshopteilnehmer von evaluierten Projekten vorgestellt und diskutiert. Die konkreten Erfahrungen zeigten, dass die Projektmitarbeiter nicht in die Erstellung der Konzepte einbezogen wurden. Die Begründungen der unterschiedlichen Auftraggeber der Evaluationen blieb für die Praktiker unklar und fragwürdig und sie wurden nur unzureichend in die Steuerung der Evaluation mit einbezogen. So fand z.B. eine unzulässige Aufgabenvermischung der Evaluatoren in Form von Moderation, Kontrolle und Begleitung statt. Des Weiteren war für Projektmitarbeiter unklar, was mit den Ergebnissen der Evaluation erfolgen wird, da keine oder wenig Transparenz vorhanden war. Weitere Erfahrungen zeigten, dass Ergebnisse, die den Projektmitarbeitern erst nach einem langen Zeitraum zur Verfügung gestellt wurden, wenig oder gar nicht umgesetzt werden konnten und somit „verpufften“.

Als unzureichend stellte sich die fehlende Kommunikation zwischen den Auftraggebern der Evaluationen und den Projektmitarbeitern dar. So wurden die Projektmitarbeiter von der Durchführung zwar in Kenntnis gesetzt, ohne zuvor mit in die Planung einbezogen worden zu sein. Die fehlenden Erfahrungen der angewandten Methoden in der Evaluation seitens der Projektmitarbeiter erschwerten ihnen die Durchführungen und das Verständnis für die Erhebungen.

Das Fazit der Workshopteilnehmer lautete, dass die Durchführungen der Evaluationen, die Ergebnisse und die praktische Umsetzungen der Ergebnisse bei einer stärkeren Einbeziehung der Projektmitarbeiter hätte effektiver und sinnvoller erfolgen können. Hierdurch wäre dann auch eine durchgängige Transparenz der Evaluation für alle Beteiligten gewährleistet gewesen.

Untermauert wurde das Fazit durch doch auch vorhandene positive Erfahrungen von Projektmitarbeitern. Beispielsweise fand ein häufiger Informationsaustausch zwischen den zu Evaluierenden und den Evaluatoren und eine zeitnahe Rückmeldung der Ergebnisse statt. Die

Projektmitarbeiter waren von Beginn der Evaluation in die Konzepterstellung einbezogen und es war eine klare Rollenaufteilung vorhanden.

Als Resümee kann festgehalten werden, dass eine stärkere Einbindung der Praktiker in die Evaluation, eine engere Zusammenarbeit von Evaluatoren und Projektmitarbeiter zur Transparenz und somit zur Effektivität von Erhebungen beiträgt. Verpflichtender Kontext hierzu war nach gemeinsamer Diskussion, dass Rollenklarheit der Auftraggeber, Evaluatoren und Projektmitarbeiter hergestellt werden muss und die Transparenz der Rollen im Verlauf der Erhebung erhalten bleibt und strukturell zugesichert wird.

Zur Klärung der Rolle ist die Intention der an der Erhebung Beteiligten, d. h. was kann ich nachher von der Evaluation gebrauchen und was will ich mit der Erhebung erreichen, notwendig. Zur Rollenklarheit ist eine permanente Kommunikation erforderlich und eine Offenlegung des Zieles der Evaluation. Hierzu gehört auch, dass den Beteiligten klar wird, dass die Vielzahl der Beteiligten die Heterogenität der Interessen an der Erhebung ausmacht.

Wenn bei den Praktikern keine Klarheit über die Ziele und Ergebnisse der Evaluation besteht, kann die Durchführung „verschleiert“, „beschönigt“ werden. Die Projektmitarbeiter, die in Unkenntnis der Erhebungsziele an der Evaluation teilnehmen, haben Angst um ihren „guten Ruf“ und können mögliche „Schwachpunkte“ bewusst aus der Erhebung ausklammern (Die Macht über die Daten liegt bei den Projektmitarbeitern!). Die Chance der Qualitätssicherung für das Projekt kann bei fehlender Transparenz der Ziele nicht erkannt und wahrgenommen werden. Es kann eine „geschönte“ Variante der Evaluation stattfinden durch gezielte „Beschönigung“ der Projektmitarbeiter. Die mögliche „Verschleierungstaktik“ der Praktiker hat Auswirkungen auf die Durchführung und das Ergebnis der Erhebung. Das Datenmaterial für die Evaluatoren kann somit bereits bewusst „geschönt“ von den Praktikern aufbereitet sein.

Fast allen Projekten war gemein, dass die Weiterfinanzierung des evaluierenden Projektes an die Ergebnisse der Evaluation geknüpft war. Von den Projektmitarbeitern wurde dies als „Zwangsjacke“ empfunden, und das

kann in der Konsequenz das „Fallbeil“ für die Evaluation bedeuten. Wenn die Erhebung, bzw. das Ergebnis über die Finanzierung des Projektes bestimmt, sind mit der Evaluation existentielle Ängste der Praktiker verbunden, und somit wird ihre Motivation zur Teilnahme heruntergesetzt.

Die Projektmitarbeiter begleitet Angst vor den Folgen der Erhebung, was mit den Daten passiert und wie eine künftige Finanzierung aussehen kann, so dass deren Mitarbeit ähnlich wie oben unter dem Punkt „Klarheit über die Ziele und Ergebnisse“ beeinflusst werden und kein offener Austausch mit den Evaluatoren stattfinden kann. Die durch die Ängste und Sorgen der Projektmitarbeiter bestimmte Mitarbeit setzt die Qualität der Erhebung herab.

In Arbeitskreisen wurden die Erfahrungen vertiefend diskutiert. Mit den daraus resultierenden Ergebnissen wurden im Plenum konkrete Forderungen formuliert, wie

TOA-Forschung mit Beteiligungsangebot auf dem richtigen Weg! Fachtagung im November bietet Raum für umfangreichen Dialog

Kaum ein anderer Bereich der sozialen Rechtspflege wurde in den letzten Jahren so umfangreich und kontinuierlich beforscht, wie der Täter-Opfer-Ausgleich. Der 1998 vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Band „Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland“ war ein Meilenstein in der Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs und bestärkte viele Entscheidungsträger, auf diese kriminalpolitische Alternative vermehrt zu setzen.

Im gemeinsamen konstruktiven Vorgehen haben sich die kriminologischen Institute der Universitäten Heidelberg, Konstanz, Marburg und Tübingen zusammengetan und die nunmehr seit zehn Jahren bestehende Forschungsgruppe ‚TOA‘ gegründet.

Obwohl unbestritten die statistischen Erhebungen wesentlich zum Erfolg des TOA beigetragen haben, gab und gibt es aus dem Bereich der Praxis immer wieder Kritik, hauptsächlich begründet mit dem hohen Zeitaufwand beim Ausfüllen des Fragebogens und der schweren Übertragbarkeit auf individuelle Bedingungen und Bedürfnisse vor Ort. Mit der Einführung der von Bundesministerium der Justiz finanzierten Software konnte das TOA-Servicebüro zur Vereinfachung des Abläufe bei der Eingabe der Daten und der Übertragung zur Forschung beitragen und weitere Projekte zur Teilnahme an der Statistik bewegen.

Diverse Gruppierungen beschäftigen sich seither mit der Verbesserung der Situation, ohne allerdings koordiniert vorzugehen. Die Veranstaltung - in Programm und Gestaltung ganz auf professionellen Austausch ausgerichtet - bietet nun die einmalige Gelegenheit zur unmittelbaren Kommunikation zwischen den Forschern, Praktikern und Software-Experten. Nutzen Sie diese Chance!

die Einbeziehung der Perspektive der Projektmitarbeiter in eine Evaluation erfolgen kann und um die Einbeziehung aller an der Evaluation Beteiligten zu gewährleisten:

- ♦ Offenheit des Auftraggebers, was mit der Evaluation bezweckt wird,
- ♦ Transparenz der verschiedenen Interessen,
- ♦ Qualifizierung der Projektmitarbeiter über Evaluation/Methoden,
- ♦ Transparenz im gesamten Ablauf der Evaluation und auch über Veränderungen,
- ♦ Möglichkeit aktiver Beteiligung der Projektmitarbeiter,
- ♦ gegenseitige Wertschätzung, Vertrauen,
- ♦ Permanente Kommunikation, Austausch, Kommunikation auch zwischen Praktiker und Auftraggeber,
- ♦ Beteiligung der Projektmitarbeiter an der Auswahl des Institutes,
- ♦ Mitarbeit am Evaluationsdesign,
- ♦ Lernen voneinander bedeutet Offenheit, Bereitschaft zur Überprüfung,
- ♦ Entkoppelung von Projektfinanzierung und Evaluation, Reduzierung von Abhängigkeiten
- ♦ Überprüfung der Projektmitarbeiterressourcen.

Dass diese Forderungen nicht nur einem Wunschdenken entsprechen, zeigte uns der erfrischende Abschlussvortrag eines dänischen Wissenschaftlers, der zuvor als Sozialarbeiter tätig war. Aufgrund langjähriger Erfahrung und vielen konstruktiven Gesprächen mit Projektmitarbeiter und Auftraggebern konstatierte das Institut, dass Auftraggeber, Projektmitarbeiter und Evaluatoren nicht dieselbe Sprache sprechen. Wenn überhaupt eine Kommunikation zwischen ihnen stattfindet, sprechen sie von unterschiedlichen Dingen. Gegenseitige Vorbehalte und beiderseitige Unkenntnis über das jeweilig andere Arbeitssystem erschweren die Kommunikation und den Informationsverlauf. Nicht genannte Ziele der Evaluation seitens des Auftraggebers führen dazu, dass sich die Projektmitarbeiter nicht ernst genommen fühlen und somit die Evaluation meiden oder nur „halbherzig“ durchführen. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, effektivere Evaluationsergebnisse zu erhalten, entwickelte das Institut ein Modell für den gesamten Evaluationszeitraum.

Während der gesamten Evaluation geht es erstens um die Herstellung und zweitens um die kontinuierliche enge Kommunikation zwischen Auftraggeber und Projektmitarbeiter. Hierzu werden Settings unter der Moderation des Evaluators durchgeführt. In diesen geht es im Schwerpunkt um das Kennenlernen und gegenseitige Erfahren des anderen Arbeitssystems und

um die Transparenz des Auftragszieles. Die Rolle des Evaluators während dieser Settings ist anfangs mit beiden Seiten besprochen und geklärt worden. Diese Settings werden während der gesamten Evaluation in regelmäßigen Abständen durchgeführt.

Weiterer Schwerpunkt im Vorgehen der Mitarbeiter des dänischen Instituts ist die Einbeziehung der Projektmitarbeiter in das Evaluationsdesign. Dem Projektmitarbeiter werden die angewandten Methoden aufgezeigt und erklärt. Sie können auch entsprechend seiner vorhandenen Mitarbeiterressourcen modifiziert werden. Der Projektmitarbeiter ist darüber umfassend aufgeklärt und weiß, wie er, im Rahmen der Evaluation, mit der anstehenden Herausforderung umzugehen hat. Diese vorgestellte Vorgehensweise innerhalb einer Evaluation ist für alle an der Evaluation Beteiligten sehr zeitintensiv. Sie birgt jedoch den Vorteil, dass sich alle Beteiligten aufgrund der regelmäßigen Settings und der daraus resultierenden einheitlichen Kommunikationsebene ernst genommen fühlen. Die Kenntnisse über die gegenseitigen Arbeitsfelder und die Evaluationsmethoden tragen zu dem Maß an Transparenz bei, das für die effektivere Durchführung der Erhebung und für die Nutzung der Ergebnisse notwendig ist.

Fazit:

Mit den gewonnenen Ergebnissen des Workshops kann der eingangs aufgestellten These „Bei stärkerer und intensiverer Beteiligung der Projektmitarbeiter ist eine effektivere Nutzung der Evaluation möglich“ zugestimmt werden. Um den Ergebnissen des Workshops jedoch auch Taten folgen zu lassen, bedarf es einer breiten Aufklärung aller potentiell an einer Evaluation Beteiligten. Hierzu können Workshops, so wie ihn erlebt haben, ein Forum für die Annäherung und konstruktive Auseinandersetzung mit dieser Thematik bieten. Seitens der Projektmitarbeiter muss allerdings auch ein bewusstes Umdenken stattfinden.

Es sollte gelingen, um dem Beispiel Dänemarks zu folgen, gegenseitige Ängste und Vorbehalte abzubauen. Projektmitarbeiter sollten ein Bewusstsein entwickeln, sich bewusst und konstruktiv in die Evaluation einbeziehen zu lassen, ja dieses sogar fordern. Sämtliche an einer Evaluation Beteiligten sollten gemeinsam für eine klare Aufgaben- und Zielbeschreibung sorgen und während des gesamten Evaluationszeitraumes sollten sie gemeinsam für eine kontinuierliche Kommunikation und für Transparenz die Verantwortung übernehmen.

Wenn uns dies gelinge, kann Evaluation als Qualitätssicherung und Überprüfung der eigenen Ressourcen erkannt und genutzt werden.

*Martina Weisang, Petra Uhlmann
Fachstelle für TOA in Bochum*

Zehn Jahre TOA-Statistik

Fachtagung am 13.11.2003 im CVJM-Hotel in Düsseldorf

Bei dieser Tagung soll das 10-jährige Bestehen der TOA-Statistik gebührend gewürdigt und gefeiert werden. Darüber hinaus zielen Struktur und Ablauf der Veranstaltung darauf ab, mehr Einrichtungen für die Beteiligung an der bundesweiten Statistik zu gewinnen und Praktikern wie Forschern die Möglichkeit zum transparenten Austausch über die jeweiligen Interessen zu bringen und - wenn möglich - im Sinne echter Mediation zu Win-Win-Lösungen zu kommen. Ein Muss für alle, denen an einer qualifizierten Forschung im TOA-Bereich gelegen ist.

Programm

11.00 Uhr	Begrüßung	<i>Gerd Delattre, Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, Köln</i>
11.05 Uhr	Einführung in das Thema	<i>Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Vorsitzender der Forschungsgruppe Universität Tübingen</i>
11.20 Uhr	Resümee der Begleitforschung	<i>Prof. Dr. Arthur Hartmann, Universität Bremen / Heidelberg</i>
12.15 Uhr	Evaluation des TOA	<i>Fisb-Bowl-Diskussion: Effektivere Ergebnisse durch Kooperation</i>
13.00 Uhr	<i>Mittagessen</i>	
14.00 Uhr	Arbeitsgruppen: AG 1: Statistische Befunde und deren Interpretation AG 2: Bundesweiten Statistik: Anforderungen und Perspektiven AG 3: Die TOA-Software im Spannungsfeld zwischen individuellen Ansprüchen und einheitlich verwertbarem Datenmaterial	
		<i>Weitere Arbeitsgruppen sind nach vorheriger Absprache mit dem TOA-Servicebüro möglich.</i>
16.00 Uhr	Zusammenfassung der Ergebnisse und zukünftiges Verfahren	
17.00 Uhr	Ende der Veranstaltung	

*Unkostenbeitrag: 15,- Euro (ohne Mittagessen 13,30 Euro)
Anmeldung bis spätestens 30.09.2003 im TOA-Servicebüro
E-Mail: info@toa-servicebuero.de
Tel. 0221 - 94 86 51 22*

Gezielter Griff in den Berater-Werkzeugkoffer

Die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Mediation und Moderation

Robert Sturm

Selbst wenn sie Konflikt und Konfliktlage erkannt haben (Konflikte sind meist vielschichtig und komplex), fällt es vielen Beratern oft nicht leicht, für einen konkreten Fall das geeignete Interventionsverfahren zu bestimmen. In bestimmten Fällen können einzelne Verfahren kombiniert werden, eine Vermischung ist jedoch kontraproduktiv. Dennoch kommt es in der Praxis nicht selten zu einem undurchschaubaren Verfahrens-Mix. Denn einigen der beratenden Experten sind die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Verfahren nur unzureichend bekannt. Gerade bei den Interventionsverfahren Mediation und Moderation besteht hier noch Klärungsbedarf. Wer über den Zweck, die Grenzen und die Stärken der jeweiligen Methode Bescheid weiß, kann diese zielgerechter, dementsprechend effizienter und erfolgreicher einsetzen.

Die folgende Gegenüberstellung von Mediation und Moderation zeigt, wofür sich das jeweilige Instrument eignet und wo sich beide eventuell kombinieren lassen. Nicht selten ist es zudem sinnvoll, weitere Interventionsformen hinzuzunehmen - dabei denke ich insbesondere an die Supervision.

Um den Blick für die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Mediation und Moderation zu schärfen, seien die beiden Verfahren zunächst im Abriss einzeln vorgestellt.

Mediation - uralt und doch modern

Nach wie vor verwechseln einige die Mediation mit der asiatischen Entspannungstechnik der Meditation. Doch damit hat das Thema nichts zu tun. Es handelt sich vielmehr um eine Mischung von Konfliktlösungspraktiken verschiedenster Völker, Kulturen und Zeiten. Der Begriff Mediation selbst ist ein Exportartikel aus den Vereinigten Staaten. Dort tauchte er 1947 zum ersten Mal bei Arbeitskämpfen auf, das Verfahren bildete sich in den 60er und 70er Jahren heraus. In Deutschland war es 1981 so weit. Das Bundesjustizministerium erkannte die Mediation als offizielle Alternative in der Ziviljustiz an. Zu den ersten Anwendungsfeldern gehörten Familien- und Scheidungsmediation, der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) sowie Jugendkriminalität und Umweltkonflikte. Das Besondere an der neuen Konfliktbearbeitungspraxis: Die Mediation hilft Streitparteien, bei Konflikten eine außergerichtliche Lösung zu finden. Anders ausgedrückt: Sie ist ein „Verfahren für konstruktive Konfliktlösung“¹. Im Unterschied zum Gerichtsverfahren erarbeiten sich die Auftraggeber der Mediation ihre Lösung selbst. Ziel ist die Herstellung einer Win-Win-Situation² für alle Beteiligten. Es gibt keinen Verlierer wie vor Gericht. Außerdem wird kein Urteil gesprochen, auch nicht durch den Mediator.

Wie erfolgreich die Mediation sein kann, zeigt das Beispiel der USA. Viele Gerichte schreiben dort vor Einleitung eines Verfahrens die Mediation zwingend vor - inzwischen sind in den Vereinigten Staaten weit über 700 Mediationszentren entstanden. Auch hierzulande, in Österreich sowie in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern gewinnt der Importartikel Mediation an Popularität. Profit-Organisationen, wie Banken und Versicherungen greifen zunehmend darauf zurück, ebenso aber auch Non-Profit-Organisationen, wie politische und soziale Institutionen, Schulen oder Kindergärten. Bei Umweltkonflikten zwischen

So findet der Berater seine Strategie (Moderation/Mediation)

Schritt eins: Konfliktdiagnose

Schritt zwei: Konfliktintensität feststellen

Schritt drei: Kombinationsmöglichkeiten prüfen

- ♦ Sind Moderations-Bausteine zur Problemlösung und Entscheidungsfindung einzusetzen?
- ♦ Sind bei verschärften Konflikten und verhandelbaren Interessensgegensätzen Mediations-Bausteine einsetzbar?

Bürgerinitiativen, Wirtschaft und Verwaltung vermitteln häufig Mediatoren, weitere Themen sind unter anderem der Täter-Opfer-Ausgleich sowie die Ehe-, Familien- und Scheidungsmediation.

Eine Reihe von Merkmalen hebt die Mediation von anderen Strategien der Konfliktregelung ab. Der Mediator hat keine Entscheidungsgewalt, sondern er ist vielmehr eine Art Wächter über den Problemlösungsprozess der Streitparteien. Die Interessen der Kontrahenten - und zwar aller Beteiligten - stehen ganz oben an. Um diese bestmöglich zu berücksichtigen und zu bearbeiten, bestimmt der Mediator und nur er die Art der Vermittlung und der Prozessgestaltung („Gestaltungs-, Vermittlungs- und Prozessautorität“). Er achtet auf eine gewaltfreie, konstruktive und klärende Kommunikation, die direkt zwischen allen Verfahrens-Beteiligten erfolgen soll. Unbedingte Voraussetzung für das Mediationsverfahren ist die durchgängige Freiwilligkeit und Selbstbestimmtheit der Teilnehmer, sowie ihr Wille zu kooperieren. Alle Konfliktbeteiligten werden einbezogen und sind anwesend.³

Einige Grundprinzipien der Mediatorentätigkeit verdeutlichen die Besonderheit dieser Interventionsform. Der Mediator hat neutral zu sein, das heißt, er darf nicht eine Partei favorisieren. Da jedoch gleichzeitig eine mitfühlende (empathische) Haltung unbedingte Voraussetzung ist, verwendet beispielsweise Dulabaum auch den Begriff der Allparteilichkeit⁴. Denn der Mediator ergreift für beide Seiten Partei, das heißt, er kann sich zum Beispiel abwechselnd stark für den einen, dann für den anderen engagieren⁵ (insbesondere um Stärken und Schwächen dieser untereinander auszubalancieren). Er akzeptiert seine Auftraggeber als Personen mit Stärken und Schwächen und nimmt sie und ihre Anliegen ernst und wichtig (Anerkennung). Zu dieser Haltung der Akzeptanz und Anerkennung kommt die stete Affirmation. Jeder einzelne Beteiligte wird positiv bestätigt und bestärkt.

Von der Konfliktbearbeitung zur Problemlösung

Zum Mediationsverfahren gehört ein geregelter und strukturierter Ablauf. Je nach Autor werden in der Literatur zwischen drei und neun Phasen unterschieden. Allen gemeinsam liegt - explizit oder implizit - eine Gliederung in die Vorphase der Kontaktabahnung, das Mediationsgespräch sowie die Umsetzungsphase zugrunde.⁶

In der Vorbereitungsphase stellt der Mediator eine gute Atmosphäre sicher und zurrt die organisatorischen Rahmenbedingungen fest. Dazu gehören die Aufnahme der Erwartungen der Klienten, die Darstellung des Verfahrens und der Grundregeln sowie der Vertragsschluss. Bevor

er den Mediationsvertrag anbietet, muss der Mediator allerdings geprüft haben, ob sich der Fall für eine Mediation eignet. Die Falleignungsprüfung beinhaltet, ob die Streitparteien ausreichend Interesse an Konsens oder weiteren Beziehungen haben. Ohne dieses vermag auch die Mediation nichts zu leisten. Dies gilt auch für den Fall eines ungenügenden Zeitrahmens sowie fehlender Freiwilligkeit oder Selbstbestimmtheit bei den Kontrahenten.

Sollte der Konflikt derart im Vordergrund stehen, dass geltende Werte und Rechte missachtet werden, muss der Mediator das Verfahren ablehnen. Außerdem schließen erhebliche psychische Krankheiten, Suchtverhalten, Missbrauch oder Gewalt die Mediation aus. Es kann auch passieren, dass gar keine Verständigung möglich ist, weil einer oder mehrere Beteiligte sich nicht ausreichend ausdrücken, respektive verbalisieren können (Sprachbarrieren, etc.). Nicht medierbar sind außerdem Klienten, zwischen denen erhebliche Machtunterschiede herrschen und die nicht willens und oder nicht in der Lage sind, für den Zeitraum des Mediationsprozesses auf diese zu verzichten.

Bei Ausschluss dieser Einschränkungen, können die Konfliktparteien einen Mediationsvertrag vereinbaren. Nach Abschluss dieser Vorbereitungsphase stellen die Streitenden im Mediationsgespräch jeder für sich den Konflikt aus ihrer Sicht dar. Danach kommt es zur Konfliktherhellung. Geschickt richtet der Mediator bei diesem Schritt den Fokus auf die mit dem Konflikt verbundenen verborgenen Gefühle sowie auf die Interessen und Wünsche, um die es den Beteiligten eigentlich geht. Er verlagert die Kommunikationsrichtung immer mehr auf den Kontakt der Beteiligten untereinander. So kann er die Kontrahenten zum Beispiel dazu auffordern, Kernsätze zum Verständnis der anderen Partei mit eigenen Worten zusammenzufassen. Das Ziel ist gegenseitiges Verstehen. Ist dieses erreicht, können die Beteiligten gemeinsam zur nächsten Stufe übergehen, zur Problemlösung. Der Konflikt wurde inzwischen zum Problem, für das die Klienten jetzt gemeinsam Lösungsmöglichkeiten sammeln und entwickeln. Schließlich treffen die Parteien als letzten Schritt eine Übereinkunft. Sie einigen sich auf die Lösungsvorschläge, die ihnen am meisten zusagen. Nach einer gewissen Zeit der Umsetzung treffen die Parteien noch einmal mit dem Mediator zusammen. Gemeinsam prüfen sie, ob an der erzielten Übereinkunft noch Korrekturen vorzunehmen sind.

Im Zentrum des Mediationsverfahrens stehen also die Konfliktbearbeitung und die Problemlösung. Um beides professionell voranzubringen, muss der Mediator systematisch und gezielt Methoden, Strategien und Techniken einsetzen. Hier seien einige davon vorgestellt, die sich - vor dem Hintergrund unterschiedlichster Theorien und Modelle - kontinuierlich entwickelt haben, wie beispielsweise

- ♦ Körpersprache einsetzen
- ♦ Echo-Antworten einsetzen
- ♦ Zusammenfassungen einbringen
- ♦ Reframing bzw. Umformulierungen verwenden
- ♦ Inhalte konstruktiv umdeuten
- ♦ nachfragen, um klar zu stellen
- ♦ Hypothesen aufstellen
- ♦ aktives Zuhören (unter anderem beachten und bestätigen, ermutigen, klarstellen, verbalisieren, paraphrasieren, rückfragen, weiterführen, wiederholen oder „Echo-Antworten“ geben, Gefühle spiegeln, abwägen, zusammenfassen)
- ♦ paradoxe Intervention
- ♦ Ich-Botschaften oder Ich-Aussagen (keine Allgemeinplätze)
- ♦ Doppeln
- ♦ Einzelgespräche
- ♦ Brainstorming, -writing
- ♦ Moderation(stechniken)
- ♦ Wutmanagement

Hier entscheidet das Kollektiv - die Moderation

Auch wenn viele bei dem Begriff Moderation zunächst an Radio- und Fernsehmoderatoren denken, steckt doch ein breiteres Konzept dahinter. Die Ursprünge der Moderation liegen in den späten 60er und frühen 70er Jahren. Als Gesprächsformen waren damals nur der Vortrag und die Diskussion offiziell bekannt, nicht aber eine Gesprächsstruktur, die Mitbestimmung ermöglichte. Dennoch wollten Studenten damals Einfluss auf die Hochschulpolitik nehmen und Unternehmensberater zusammen mit Betroffenen planen. So entwickelte Eberhard Schnelle, Mitglied der Unternehmensberatung „Quickborner Team“, Anfang der 70er Jahre das so genannte „Entscheidertraining“ für die Planung in Gruppen. Später entstanden im Quickborner Team die Grundzüge der Moderations-Methode, damals Metaplan-Methode genannt. Zunächst in Managementkreisen verwendet, ist die Moderationsmethode inzwischen in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens verbreitet.

Kurz gefasst stellt die Moderation eine Methode der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Erarbeitung von Lerninhalten, Themen, Problemen und sozialen Prozessen dar. Auch beim Moderator steht wie beim Mediator die Förderung des Prozesses im Vordergrund und nicht die

inhaltliche Lösung.⁷ Alle Teilnehmer werden beteiligt. Der Moderator achtet dabei auf die Bedürfnisse, Interessen und Erfahrungen des Einzelnen und gibt diesem einen angemessenen Raum und Rahmen, damit er sich aktiv einbringen und entfalten kann. Der Vorteil: Betroffene tragen eine Entscheidung um so eher mit und setzen sie auch schneller um, je mehr sie in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Das Ziel der Moderation ist also, durch zielorientierte Steuerung und mittels ausgewählter Methoden ein konkretes Ergebnis zu erreichen, dem möglichst alle Gruppenmitglieder zustimmen. Je nach Ausgangssituation kommen folgende Ergebnisse in Frage:

- ♦ Meinungsbildung
- ♦ Ideenfindung
- ♦ Problem- oder Zieldefinition
- ♦ Problemlösung
- ♦ Treffen einer Entscheidung
- ♦ ausreichende Information der Mitarbeiter

Die Moderations-Methode zeichnet sich außerdem durch den Verzicht auf Hierarchien und Machtgefüge aus. Ergebnisse werden demokratisch erreicht, im Vordergrund stehen Argumente. Wichtig ist, dass ein Erfolg für die Gesamtheit erzielt wird. Daher integriert die Moderation Gruppen und Fraktionen; Isolationismus und Separatismus sind tabu. Dahinter steht die Auffassung, dass gerade die Pluralität von Meinungen Synergien schaffen kann und in der Einbindung des Fremden und Gegensätzlichen ein echter Fortschritt entsteht.⁸

Ohne gutes Handwerkszeug des Moderators gelingt dieses schwierige Unterfangen jedoch nicht. Dazu gehören Visualisierungs- und Kreativitätstechniken, Kenntnisse in der Gruppendynamik und der Gesprächsführung.⁹

Einige Autoren unterscheiden die Moderationstechniken in Sammlungsstrategie, Gewichtungsverfahren, Bearbeitungsverfahren und Transparenzverfahren.¹⁰ Der Moderator sammelt zum Beispiel Meinungen, Ansichten, Lösungen oder Perspektiven, unter anderem mit Hilfe von Zuruflisten, Brainstorming oder Kartenabfragen. Das Gewichtungsverfahren soll Entscheidungen innerhalb der Gruppe herbeiführen. Im Bearbeitungsverfahren gelangen zum Beispiel Szenarien zum Einsatz, des Weiteren die Fadenkreuz-Methode, Matrices, Störungsanalysen, Aktionspläne, Ursachen-Wirkungs-Diagramme, Ablaufpläne, Netzbilder bzw. Netzwerke. Das Gewichtungsverfahren dient der Bearbeitung von Konflikten. Soll auf der Beziehungsebene interveniert werden, kann der Moderator auf das Transparenzverfahren zurückgreifen. Unter anderem mit Hilfe von Einpunktfragen, Stimmungsbarometern,

Bewertungsskalen und Blitzlicht beleuchtet er das Gruppenklima oder den Arbeitsprozess.

Wie sieht aber nun die Anwendung dieser Techniken aus? Zunächst muss klar sein, dass der Moderator die Gruppe nur unterstützt, sie aber nicht leitet. Seine Grundhaltung wird schon angesichts der Herkunft des Wortes Moderator vom lateinischen Wort „moderare“, sprich „mäßigen“ deutlich. Sie ist also durch „Maß halten“ und Selbstkontrolle geprägt. Der Moderator ist inhaltlich unparteilich, Personen gegenüber neutral und übernimmt die Verantwortung für die methodische Unterstützung des Arbeitsprozesses der Gruppe.¹¹ Viele vergleichen die Rolle des Moderators mit einer Hebamme. Er unterstützt nur die Geburt und bringt nicht das Kind zur Welt. Er ist auch kein Dozent und Wissensvermittler, sondern hält sich inhaltlich aus Diskussionen heraus.

Denn das Erfolgsrezept der Moderation besteht in der Eigenaktivität der Gruppenmitglieder. Diese lösen ihr Problem selbst, sowohl bei themenbezogenen als auch bei gruppenspezifischen Schwierigkeiten. Der Moderator fördert die Kommunikation, indem er Transparenz auf der Sach-, Beziehungs- und methodischen Ebene schafft. Der gute Moderator vermittelt klar die Themenstellung, seine Aufgabe und das Ziel der Sitzung. Außerdem schafft er unter anderem durch methodische Transparenz den geeigneten Rahmen für ein kooperatives und zielführendes Arbeiten, so dass alle ihr Wissen, ihre Kompetenzen sowie ihre Ideen zur Problemlösung einbringen können.

Damit eine Moderationssitzung erfolgreich ist, muss das Thema der Gruppenmitglieder im Vordergrund stehen. Außerdem gibt es eine Reihe weiterer zum Teil entgegengesetzter Kriterien, auf die der Moderator achten sollte. Wichtig ist die Konzentration auf die Inhalte. Die Sitzungen sollen zielgerichtet und effizient sein, sowie systematisch und strukturiert, das heißt, die Arbeitsschritte folgen logisch und sinnvoll gegliedert aufeinander. Dennoch ist der Moderator auch teilnehmerorientiert, er hat einzelne Gruppenmitglieder im Blick und fördert und motiviert diese, ihr Wissen, ihre Ideen und ihre Fachkompetenzen einzubringen. Um die volle inhaltliche Leistungsfähigkeit der Gruppe zu erhalten oder wieder herzustellen, werden Störungen und Konfliktsituationen während des Arbeitsprozesses bearbeitet und versachlicht. Manipulation jeder Art ist ausgeschlossen, alle Probleme kommen offen auf den Tisch. Im Hinblick auf eine praktikable Umsetzung orientiert sich die Gruppe an der alltäglichen Praxis. Die Mitglieder suchen nach ihrer Lösung und verantworten das Ergebnis selbst. Sie gehen zufrieden stellend und möglichst störungsfrei miteinander um.¹²

Service für die Gruppe

Der Moderator als Dienstleister an der Gruppe ist Methodenspezialist, Prozessgestalter und -verantwortlicher. Wichtige Bausteine seiner Moderation sind neben seiner gemäßigten Grundhaltung die Visualisierung sowie die richtigen Frage- und Antworttechniken. Visualisierung ist deswegen so wichtig, weil die Beteiligten auf diese Weise stets den inhaltlichen Verlauf verfolgen können. So bleiben zentrale Aspekte stets präsent. „Von der Sage zur Fragehaltung“ lautet die nächste Devise für die Moderation. Denn mit den richtigen Fragen kommt die Gruppe ins Spiel, um praktikable Ergebnisse zu erreichen. Der Baustein „Frage- und Antworttechniken“ impliziert folgende Regeln:

- ♦ fragen statt sagen,
- ♦ keine inhaltliche Einmischung,
- ♦ keine Wertung,
- ♦ mit der Gruppe gehen,
- ♦ „ich“ statt „man“, denn der Moderator ist auch mit seiner Kommunikation Vorbild,
- ♦ Störungen haben Vorrang,
- ♦ flexibel sein.¹³

Der Moderator bereitet die Moderationssitzung personell, räumlich, zeitlich und inhaltlich vor. Außerdem stellt er das Equipment wie Präsentations- und Schreibmaterial bereit. In Vorgesprächen informiert er sich über die Teilnehmergruppe und mögliche hierarchische Strukturen, widerstreitende Interessen und Konfliktpotenziale, sowie über zu erreichende Ziele und einschränkende Bedingungen. Bei der Vorbereitung berücksichtigt der Moderator zum einen den Organisationsablauf und die Logistik, plant aber auch den Einstieg. Im Rahmen dessen ist es das Ziel der Einleitung, eine gute Atmosphäre zu schaffen. Zu ihr gehört die gegenseitige Begrüßung und Vorstellung sowie die Benennung des Anlasses. Weitere Bestandteile des Einstiegs sind die Klärung der Erwartungen und Rollen sowie die Vereinbarung von Spielregeln. Im Hauptteil bearbeitet die Gruppe das Thema und im Abschlussteil geht es darum, einen eventuell angelegten Fragenspeicher abzarbeiten, einen Aktions- und Maßnahmenplan festzulegen und die Erwartungen mit der Realität abzugleichen beziehungsweise die Stimmung abzufragen. Anschließend können die Teilnehmer die Perspektive wechseln und Rückmeldung über die Veranstaltung geben - zur Moderationsmethode, zur Sitzung selbst, zum Verhalten des Moderators oder der Gruppe. Damit ist die Arbeit für den Moderator noch nicht beendet. Auch die Nachbereitung in Form eines Protokolls ist fester und wichtiger Bestandteil seiner Aufgaben.

Wenn es brennt, ist es zu spät

Wie die Entstehungsgeschichte der Moderation zeigt, ist diese Interventionsform immer dann sinnvoll, wenn es darum geht, die Fähigkeiten und das Wissen von mehreren Menschen zu nutzen und/oder Betroffene mit einzubeziehen. Allerdings eignet sie sich meist nur bei einer gewissen Komplexität der Aufgabenstellung. Sind aber sehr viele Menschen beteiligt, ist die Moderation auch bei Themen mit einer niedrigen Komplexität angebracht.

Für den Fall einfacher Lösungsmuster, zum Beispiel durch Verordnungen oder Bestimmungen zu erkennen, wird die Lösung delegierbar und die Moderation überflüssig.

Weitere Grenzen der Moderation sind Akutsituationen, die rasches Handeln erfordern oder Führungsentscheidungen, die schnell zu treffen sind, weil es bereits „brennt“. Oft haben Menschen auch keinen gemeinsamen Handlungsimpuls, sie diskutieren theoretisch und wollen keine praktischen Konsequenzen erreichen. In diesem Fall bleibt auch die Moderation machtlos. Sie ist auch nicht sinnvoll, wenn die Beteiligten gegeneinander kämpfen - ob mit Waffen oder mit Worten. Dies gilt, wenn für die Beteiligten nur Sieg oder Niederlage als Lösung in Frage kommt, aber auch, wenn sie den anderen zumindest bedrohen oder ihn demaskieren und zu diesem Zweck nach Koalitionen suchen. Außerdem ist Moderation nicht möglich mit Menschen, die in einem totalen Abhängigkeitsverhältnis leben.

Mediation - Management der Verhandlung

Um die Entscheidung für die richtige Beratungsmethode zu erleichtern, werden Mediation und Moderation jetzt in Bezug auf einige Kriterien gegenübergestellt. Hauptunterschied ist die Option des Verhandeln, die die Konfliktparteien im Mediationsprozess haben, nicht aber im Moderationsverfahren. Weiterhin nehmen die Beteiligten die Probleme und Konfliktlagen in der Mediation mit einer anderen Intensität wahr als in der Moderation. Der Mediator hat außerdem nicht die gleichen Ziele wie der Moderator und zudem verwenden beide - zumindest teilweise - unterschiedliche Handlungsstrategien und -techniken.

In der Literatur weisen die meisten Mediationsansätze einen gewissen Bezug zum Verhandeln auf. So schreibt explizit Marx: „Das Verfahren der Mediation ist Management der Verhandlung der Parteien, und der Mediator ist Manager der Verhandlung. Er organisiert die Diskussion der strittigen Punkte.“¹⁴

Wohlgemerkt bedeutet die Nähe zum Verhandeln nicht, dass der Mediator verhandelt - das geschieht maximal beim Mediationsvertrag. Der Mediator ist vielmehr der

unterstützende Dritte in einer Verhandlung zwischen Parteien.¹⁵ Er strukturiert den Prozess der Verhandlung und wacht über die Einhaltung der Regeln. Ein Training in Verhandlungsmethoden ist unverzichtbare Grundqualifikation für einen Mediator, nicht aber für den Moderator.¹⁶ Denn der Mediator muss Störungen und Schwierigkeiten in Verhandlungen überbrücken bzw. bewältigen. Diese Störungen leiten sich aus den bekannten Verhandlungsdilemmata ab. Will heißen, die Konfliktpartner haben gleichgerichtete und gegenläufige Interessen. Sie sind daher mit einem handlungsstrategischen und emotionalen Basis-Dilemma konfrontiert. So streben gewöhnlich sämtliche Konfliktpartner nach einem erfolgreichen Abschluss der Verhandlung und einem insgesamt möglichst großen Kooperationsgewinn. Ein Konflikt kann nun beispielsweise darin liegen, dass jeder für sich ein möglichst großes Stück vom Kooperationskuchen heraushandeln will. Für einen erfolgreichen Abschluss müssen beide Seiten aber jeweils gewisse Abstriche von ihrer Ausgangsvorstellung machen. Wer verhandelt, wägt also ab, ob er nur die eigenen Ziele verfolgt oder kooperiert, ob er Lösungsvorschläge und Zugeständnisse macht oder nicht, und ob er Informationen weitergibt oder zurückhält. Soweit die handlungsstrategischen Fallen. Emotionale Dilemmata wiederum entstehen, weil die Beteiligten zum Beispiel häufig dazu neigen, Machtvorteile auszunutzen, die im Mediationsverfahren keinen Platz haben sollten. Genau bei diesen persönlichen Abwägungen der Streitparteien setzt der Mediator mit seinen Gesprächsführungstechniken an, um den Verhandlungsprozess zu einer Einigung im Sinne aller Beteiligten zu führen. Er legt den Finger auf die Gemeinsamkeiten in den sachlichen Interessendivergenzen. Zusätzlich stellt er Vertrauen her und schlägt Brücken zu einem besseren Umgang mit dem Konflikt und dem Gegenüber. Er verringert Machtungleichgewichte und sorgt dafür, dass die Beteiligten ihr Gesicht und ihre soziale Identität wahren können. Natürlich hat er bei all seinen Interventionen die individuelle Einsichts- und Handlungsfähigkeit der Konfliktpartner zu berücksichtigen.

Schritt eins: Konfliktdiagnose

Für den Berater ist also folgende Konfliktdiagnose unerlässlich: Hat er es mit verhandelbaren Streitfragen oder moderierbaren Planungs- und Entscheidungsaufgaben zu tun? Dies ist vor allem bei Problemen in der Arbeitswelt oft nicht auf den ersten Blick klar, zum Beispiel wenn Mitarbeiter und Vorgesetzte sich nicht über Leistungsstandards einig sind. Kooperationsstörungen entstehen außerdem häufig in bereichsübergreifenden Teams - in Rehabilitations-Einrichtungen, Kliniken, im produzierenden Gewerbe, bei Dienstleistern und anderen. Angesichts des Rationalisierungszwangs geht es immer

wieder um die (Neu-)Verteilung knapper Ressourcen. Dann entflammt oft ein Konflikt zwischen Bereichsleitungen oder zwischen der Controllingabteilung und einem Unternehmensbereich.

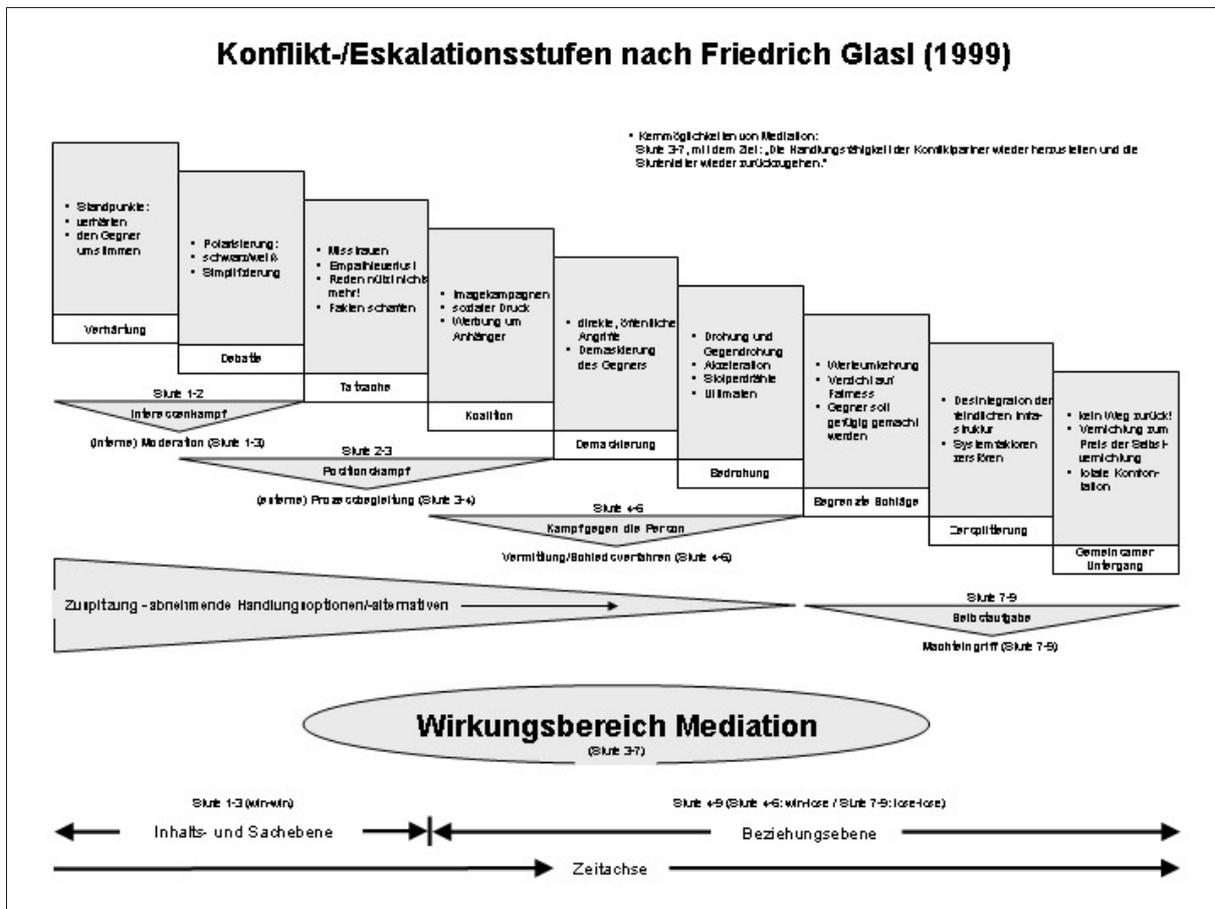
Was stellt nun der Moderator bei seiner Diagnose typischerweise fest? - Das Konfliktpotential bei der Moderation liegt in den Faktoren, die die Zusammenarbeit der Mitarbeiter bei einer gemeinsamen Planungs-, Entscheidungs- und Durchführungs-/Umsetzungsaufgabe erschweren. Dies können unter anderem abweichende Zielinterpretationen, unterschiedliche Arbeitsstile oder verschiedenartige fachliche Orientierungen, Konformitätsdruck oder Machtspiele sein. Auch eine unstrukturierte chaotische Vorgehensweise, die Scheu vor Verantwortung oder die Einigung nur auf Minimalkonsense stehen einer konstruktiven Auseinandersetzung im Weg.

Diese und ähnliche Probleme diagnostiziert der Moderator vor einem anderen Bezugsrahmen als der Mediator. Denn ersterer geht davon aus, dass der Vorrat an gemeinsamen Zielen, Normen und Entscheidungsregeln so groß ist, dass die Beteiligten mehrheits- und konsensfähig sind. Meist sind die Mitarbeiter auch zur Kooperation verpflichtet und auf Leistungsvorgaben festgelegt, zum Beispiel durch den Arbeitsvertrag. Dann nehmen die Mitglieder der

Abteilung, die neu aufgeteilt wird, zwar Reibungen und Spannungen untereinander wahr. Aber sie sind bereit, ihre persönlichen Auffassungen als einen Beitrag von mehreren zu einer kollektiven Problemlösung beizusteuern. Je stärker sie zu Kooperation verpflichtet sind und je stärker eine bestimmte Leistung von ihnen erwartet wird und sie dementsprechend beurteilt und sanktioniert werden, desto leichter dürfte ihnen dieses fallen.

Schritt zwei: Konfliktintensität prüfen

Demgegenüber hat der Mediator es zum Teil mit Interessensgegensätzen zwischen Personen, Gruppen oder Organisationen zu tun, die bis zum Schluss nicht vereinbar sind. Die unterschiedlichen Sichtweisen, Kompetenzansprüche oder Arbeitsstile haben sich verfestigt. Daraus sind gegenläufige Interessenspositionen geworden. Solange es jedoch um die Inhalts- und Sachebene geht, lassen sich viele Probleme mit beiden Verfahren durchleuchten und begrenzen. Dies macht die Übersicht über die Konflikt-/Eskalationsstufen nach Friedrich Glasl (1999) deutlich. Argumentation, gegenseitige Information und offene Mitteilung der eigenen Sichtweise können bei



Sachfragen auf fruchtbaren Boden treffen, selbst wenn die Standpunkte verhärtet sind und die Beteiligten polarisierend debattieren. Daher haben Mediatoren die Möglichkeit, diese Moderationstechniken - je nach individueller Verhandlungssituation - insbesondere in der Phase der Konfliktklärung zu benutzen. Bei Differenzen auf der Beziehungsebene ist die Moderation jedoch nicht das geeignete Mittel, die Ursachen transparent zu machen. Das betrifft gruppensdynamische Störungen, wie Tabus, Gruppenmythen, Rivalitäten, aber auch andere Rollenambivalenzen und Kompetenzmängel der einzelnen Personen. Moderationstechniken eignen sich demnach bei den Konfliktstufen eins bis zwei. Auch die Konfliktstufe drei, bei der die Streitparteien beginnen, sich gegenseitig zu misstrauen, kann der Moderator unter Umständen in den Griff bekommen, wenngleich an dieser Stelle die Grenzen zur Mediation fließend sind.

Verlieren die Beteiligten jedoch ihre Handlungsfähigkeit, was sich in Koalitionsbildung, Demaskierungsversuchen sowie Drohungen ausdrückt, ist Verhandlungsunterstützung, will heißen Mediation, gefragt (Stufe vier bis sieben). Haben sich die Parteien jedoch selbst aufgegeben, dann hilft nur noch ein Machteingriff (Stufe acht bis neun). Die Kernmöglichkeiten von Mediation liegen folglich in den Stufen drei bis sieben mit dem Ziel: „Die Handlungsfähigkeit der Konfliktpartner wieder herzustellen und die Stufenleiter wieder zurückzugehen.“

Krisenintervention versus Optimierung der Teamleistung

Auch die Ziele der beiden Verfahren unterscheiden sich: Die Mediation ist eine Kurz- und Krisenintervention, die konfligierende Interessen-Standpunkte überbrückt. Mit Hilfe des Mediators sollen die Konfliktbeteiligten wieder verhandlungs- und entscheidungsfähig werden und selbst eine ihren Interessen optimal entsprechende Problemlösung erarbeiten beziehungsweise aushandeln.

Die Moderation wiederum setzt bei der Leistung von Arbeitsgruppen und gruppenähnlichen Zusammenkünften an. Sie hat das Ziel, deren soziale Handlungsbedingungen und fachliche Leistungspotentiale zu erhalten und anzuheben. Daher gilt bei der Moderation das Motto: Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile. Die von jedem Einzelnen eingebrachten Beiträge verzerren und verändern sich so, dass sie im Extremfall völlig neue Formen, Ausprägungen und Qualitäten annehmen. Im Vordergrund der Bemühungen des Moderators steht das Erzielen eines Wir-Gefühls. So sollen die Bedürfnisse der Gruppenmitglieder nach gegenseitiger Unterstützung erfüllt werden. Spannungen und Reibungen bewältigt die Moderation demnach rasch.

Die Mediation dagegen setzt bei einem höheren Eskalationsniveau an. Dort versucht sie, Streit zu entschärfen, indem sie zum Beispiel dabei hilft, Verhandlungsdilemmata auszubalancieren und Sackgassen zu entkommen. Der Grundgedanke der Mediation lautet: Jede Interessen-Partei soll mit ihrem eigenen Anliegen zum Zuge kommen. Im Gegensatz zur Moderation geht dieses Anliegen nicht in einem großen Ganzen auf, sondern bleibt bis zum Schluss identifizierbar.

Gemeinsam ist den beiden Verfahren aber, dass sie in einer Atmosphäre gegenseitiger Wertschätzung stattfinden sollten. Ebenso achten beide Interventionsformen darauf, bei den Beteiligten die Akzeptanz für Entscheidungen zu vergrößern. Außerdem suchen sowohl die Mediation als auch die Moderation nach kreativen Lösungen. Der feine Unterschied: Bei der Mediation geht es darum, den Verhandlungsspielraum zu erweitern, bei der Moderation darum, den vorentschiedenen Lösungsraum auszuschöpfen.

Stark ist erst die Kombi

Bei sehr konfliktanfälligen Teams und gruppenähnlichen Besprechungen kann der Berater durchaus beide Verfahren verknüpfen. Dazu zählen heterogene, bereichsübergreifende oder multiprofessionell zusammengesetzte Arbeits- und Projektgruppen, zum Beispiel die oben genannten Klinik- und Projektteams. Als Einstieg eignet sich die Moderation mit den Zielen der Teamentwicklung und der Optimierung der Team-Leistungsfähigkeit. Sobald verhandelbare Interessengegensätze zu Tage treten, sollte der externe Experte mediative Techniken einsetzen. Allerdings kann auch die Mediation tiefer liegende inter- und intrapersonelle sowie soziostrukturelle Konflikte nicht genügend anstoßen, bearbeiten und auflösen. In diesem Fall muss der Berater auf andere Interventionsformen zurückgreifen bzw. verweisen (unter anderem Coaching, Supervision, diverse therapeutische Verfahren).

Moderation als Phase im Verhandlungsverlauf

Die Betrachtung der eingesetzten Handlungsstrategien und Techniken von Mediator und Moderator zeigt, dass diese oft so unterschiedlich gar nicht sind. Konkret: Auch der Mediator greift immer wieder auf Moderationstechniken zurück. Moderationsbausteine können daher eine Phase im Verhandlungsverlauf darstellen. Der folgende kurze Überblick über mögliche Interventionen des Mediators verdeutlicht dies. Zur besseren Übersicht wurden die einzelnen Aktionen und Verhaltensweisen auf drei verschiedene Funktionsebenen aufgeteilt.

a) Aufbau und Erhaltung des Arbeitsbündnisses mit den Streitparteien:

- ♦ eine gute Atmosphäre sicherstellen,
- ♦ Verfahren und Mediationsziele darstellen,
- ♦ Regeln und Durchführungsbedingungen vereinbaren,
- ♦ eigene Rolle erläutern,
- ♦ Erwartungen und Befürchtungen der Parteien sichten,
- ♦ Falleignung prüfen,
- ♦ den Auftrag mit den Kontrahenten abstimmen,
- ♦ Vertrauen herstellen,
- ♦ Konsequenzen einer Nichteinigung oder Verschleppung aufzeigen,
- ♦ die Rolle als „Vermittlungs-, Gestaltungs- und Prozessautorität“ durchhalten; durch Kontrolle der Einhaltung der Regeln, Kontrolle der eigenen Übertragungsgefühle, Prozess-Blitzlichter.

b) Fördern der Kommunikation und des Klimas unter den Streitenden:

- ♦ Gespräch lenken (Gespräch in Fluss halten bzw. in scheinbar unüberbrückbaren Momenten wieder aufnehmen durch Techniken wie Ebenenwechsel, Spiegeln, Doppeln, Reframing),
- ♦ Klärungshilfen geben (ebenso durch Verfahrenstechniken wie Spiegeln, Doppeln, Reframing, Standbilderstellung),
- ♦ Gefühle der Beteiligten sachbezogen klären,
- ♦ Wahrung von Gesicht und sozialer Identität ermöglichen,
- ♦ Machtgleichgewicht herstellen (z.B. durch Informationsvermittlung, Training),
- ♦ Beziehung(en) zu Auftraggebern fördern.

c) Unterstützung der Sachbehandlung:

- ♦ Themen sortieren und das Problemerleben der Streitparteien normalisieren,
- ♦ Perspektivenübernahme erleichtern (z.B. durch Rollentausch),
- ♦ die Konfliktpartner auf die Sache fokussieren und „bei der Stange halten“,
- ♦ Lösungsalternativen entwickeln lassen (z.B. durch Brainstorming, -working, -writing, Assoziationen/Analogien, Konfrontationen/paradoxe Intervention),

- ♦ Konzessionen- und Koppelungslösungen erkunden,
- ♦ Entscheidungsfindung unterstützen (unter anderem durch Kriterienlisten, Pro- und Kontra-Vergleiche),
- ♦ Umsetzungs- und Güte-Kontrolle der Ergebnisse in einem Nachtreffen anregen.

Mit den meisten Techniken zielt der Mediator darauf ab, auf die einzelne Streitpartei einzugehen, ihre Interessen herauszuarbeiten und sie als individuellen Entscheidungsträger zu fordern. Typisch für die Mediation sind daher Techniken wie die Perspektivenübernahme und Klärungshilfen, darunter Spiegeln, Doppeln und das Stellen von Standbildern. Die Moderation hingegen synthetisiert die Sichtweisen und Anliegen der einzelnen Gruppenmitglieder. Mit Analyse- und Lösungstechniken, zum Beispiel durch anonymisierendes Kartenabfragen und die Selektion durch Gewichtung kann der Moderator eine Gruppenmeinung oder -entscheidung erreichen.

Dennoch sind Gemeinsamkeiten unverkennbar: Denn sowohl der Mediator als auch der Moderator lenken und formen als Gestalter den Gesprächsablauf, ohne sich mit eigenen Vorschlägen in die Sachbehandlung einzumischen. Außerdem gilt bei beiden Verfahren das Prinzip „Störungen haben Vorrang“. Parallelen weisen auch die technischen Hilfen zur Problemanalyse und zur kreativen Lösungssuche auf. Denn Visualisierung ist in beiden Interventionsformen groß geschrieben. Dies betrifft bei beiden Formen zum einen den Part „Darstellung des Verfahrens“, insbesondere von Zielen, Regeln und Vorgehensweisen. Zum anderen wird auch der Bereich „Frage- und Antworttechniken“ wie Brainstorming, Brainworking, Brainwriting, Assoziationen und Analogien oder Konfrontationen und paradoxe Intervention durch optische Hilfsmittel unterstützt.

Derart gestaltetes Problemlösungshandeln ist häufig eine Phase im Mediationsverlauf. Der Unterschied zur Moderation: Je nach Konfliktlage sollte der hinzugerufene Berater die Moderation durch Vermittlungsstrategien ergänzen.

Lotse versus Coach

Im Gegensatz zu den Parallelen bei den Handlungsstrategien lassen sich in den Rollenbildern und Beziehungsdynamiken deutliche Unterschiede feststellen. Der Mediator ist als Vermittler ein „Lotse“ durch die Unebenheiten des Verhandlungsdilemmas, er fungiert als die initiiierende, strukturierende, lenkende, überwachende und begleitende Prozess-Autorität. Im Unterschied dazu tritt der Moderator als Coach auf. Ein Coach organisiert, strukturiert und

überwacht den Prozess mit seinem Verfahren und Verlauf. Anders als der Mediator verteilt er die Aufgaben und zeigt den Beteiligten Ziele, Regeln, Chancen, Möglichkeiten, Risiken und Grenzen auf.

Obwohl der Mediator neutral beziehungsweise allparteilich und unabhängig auftritt, können Projektionen und Übertragungen der Beteiligten oft nicht verhindert werden. So entstehen bei den Streitparteien zum Beispiel Bedrohungsphantasien, die Konfliktpartner wünschen mehr Unterstützung oder sind verärgert, weil der Mediator sie ihrer Meinung nach nicht genug beachtet. Das Warnlämpchen beim Mediator sollte dann leuchten, sobald bei ihm Gegenübertragungsgefühle und -phantasien geweckt werden. Anhand dieser kann er aufdecken, welche Rollen- und Beziehungsangebote ihm das Gegenüber macht und diese Erkenntnis für seine eigene Verhaltenskontrolle nutzen. Umgekehrt sind die Erwartungen der Teilnehmer an einen Moderator eher gleichgerichtet. Wer an einer Moderationssitzung beteiligt ist, will in der Regel, dass der Moderator die aufgabenbezogenen Interessen und die sozioemotionalen Kontaktbedürfnisse angemessen und ausreichend berücksichtigt.

Resümee

Die Interventionsverfahren Mediation und Moderation unterscheiden sich deutlich voneinander. Daher kann der Berater sie auch isoliert für bestimmte Konflikt- und Problemfälle einsetzen. Es wurde aufgezeigt, dass die Mediation mehr Kernelemente von Moderation enthält als umgekehrt. Wegen einigen austauschbaren Techniken liegen Verwechslungen und Trennunschärfen nahe. Daher besteht die Gefahr, das jeweils besondere Wirkungspotential zu verschenken oder seine Einflussmöglichkeiten falsch einzuschätzen. Der Berater sollte also eine durchdachte Koordination anstreben. Meist hat ein Mediationsprozess Phasen, in denen Moderationstechniken angewendet werden. Andererseits tritt die Mediation in Moderationssitzungen auf den Plan, sobald es ans Verhandeln geht oder starke Probleme auf der Beziehungsebene auftreten. In solchen Fällen reicht die sach- und inhaltsorientierte Moderation nicht aus. Der herangezogene Experte sollte also für die Mediationstätigkeit qualifiziert sein. Allgemein gilt: Wer beide Verfahren anwenden will, braucht auch in beiden eine Ausbildung. Insbesondere wenn die Mediationskenntnisse fehlen, sollte der Berater unbedingt einen Experten mit dem entsprechenden Know-how hinzuziehen.

Literaturhinweise:

1 Klammer, Gerda & Geißler, Peter (Hrsg.): *Mediation. Einblicke in Theorie und Praxis professioneller Konfliktregelung*. Wien: Falter, 1999, S.9

2 vgl. Besemer, Christoph: *Mediation - Vermittlung in Konflikten*. (7. Aufl.). Baden: Werkstatt für Gewaltfreie Aktion, 2000, S. 14; Dulabaum, Nina, L.: *Mediation: Das ABC. Die Kunst, in Konflikten erfolgreich zu vermitteln*. (2., vollst. überarb. Aufl.). Weinheim, Basel: Beltz, 2000, S.8 f.; Petermann, Franz; Pietsch, Katharina (Hrsg.): *Mediation als Kooperation*. Salzburg, Wien: Müller, 2000, S. 27

3 vgl. Haumersen, Petra & Liebe, Frank: *Multikulti: Konflikte konstruktiv. Trainingshandbuch Mediation in der interkulturellen Arbeit*. Mühlheim/Ruhr: Verlag an der Ruhr, 1999, S.13; BAFM, 07/2000, S.6 f.; Falk, in: Falk, Gerhard; Heintel, Peter; Pelikan, Christa: *Die Welt der Mediation. Entwicklung und Anwendungsgebiete eines interdisziplinären Konfliktregelungsverfahrens*. Klagenfurt: Alekto, 1998, S.14; Besemer, 2000, S. 14 f.

4 Dulabaum, 2000, S.124

5 vgl. Schlippe, Arist von; Schweitzer, Jochen: *Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung*. (5. Aufl.). Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1998, S.119

6 vgl. Besemer, 2000, S.15 ff. und S. 56 ff.

7 vgl. Sperling, Jan Bodo; Wasseveld, Jacqueline: *Führungsaufgabe Moderation. Besprechungen, Teams und Projekte kompetent managen*. (5. überarb. und erwei. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Haufe, 2002, S. 17

8 vgl. Altmann, Gerhard; Fiebig, Heinrich; Müller, Rolf: *Mediation: Konfliktmanagement für moderne Unternehmen*. Weinheim, Basel: Beltz, 1999, S. 132

9 vgl. Dauscher, Ulrich: *Moderationsmethode und Zukunftswerkstatt*. (2., verb. Aufl.). Neuwied, Kristel, Berlin: Luchterhand, 1998, S.7 ff.; Klebert, Karin; Schrader, Einhard; Straub, Walter: *Moderations-Methode. Das Standardwerk*. (vollkommen neu überarb. Neuaufgabe). Hamburg: Windmühle, 2002, S. 16ff.

10 vgl. Altmann et al., 1999, S. 130 f.

11 Hartmann, Rieger & Luoma: *Zielgerichtet moderieren. Ein Handbuch für Führungskräfte, Barter und Trainer*. (3. unveränderte Aufl.). Weinheim, Basel: Beltz, 2001, S.106

12 vgl. Dauscher, 1998, S. 28; Hartmann et al., 2001, S. 16; Edmüller, Andreas & Wilhelm, Tobias: *Moderation*. (2. durchgesehene Aufl.). Planegg bei München: Hanfe, 2002, S. 7 f.

13 Dauscher, 1998, S. 32 ff.; Klebert, Karin; Schrader, Einhard; Straub, Walter: *Moderations-Methode. Das Standardwerk*. (vollkommen neu überarb. Neuaufgabe). Hamburg: Windmühle, 2002, S. 81 ff.

14 Marx, 1999, S.17. zitiert nach: Haynes, John: *Fundamentals of Family Mediation*. New York, 1994, S. 1

15 Dwe, Christian & Ponschab, Reiner: *Wann empfehlen sich Mediation, Schlichtung oder Schiedsverfahren in wirtschaftlichen Streitigkeiten?* *Zeitschrift für Konfliktmanagement*, 5, 1999, S. 263-268

16 Marx, 1999, S. 29 f.

	Moderation	Mediation
DEFINITION	Methode der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Erarbeitung von Lerninhalten, Themen, Problemen und sozialen Prozessen.	Verfahren für konstruktive Konfliktlösung, bei der die Beteiligten eigenverantwortlich und außergerichtlich eine Lösung erarbeiten, die jede Streitpartei bestmöglich zufrieden stellt.
Gegenstand	Planungs- und Entscheidungsaufgaben	Verhandlungen
Ziele und Aufgaben des Beraters	<ul style="list-style-type: none"> - Steigerung der Teamleistung - Wir-Gefühl im Team erreichen - Kollektive Problemlösung, das „große Ganze“ ist wichtiger als der Einzelne - Konflikte rasch beseitigen 	<ul style="list-style-type: none"> - kurzfristige Krisenintervention - Das Anliegen jedes Einzelnen herausarbeiten und dafür Verständnis bei den Beteiligten erzeugen - Bestmöglich die Interessen aller Beteiligten durchsetzen - Auf Konflikte eingehen
Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten	Vorentschiedenen Lösungsraum ausschöpfen	Verhandlungsspielraum erweitern
Bezugsrahmen der Probleme / des Konflikts	Gemeinsame Wertvorstellungen, Ziele, Normen	Unterschiedliche Wertvorstellungen, Ziele, Normen, verhärtete Sichtweisen
Rollenbild des Beraters	Coach	Lotse
Beziehung der Beteiligten zum Berater	In der Regel aufgabenbezogene Erwartungen	Übertragungen und Projektionen möglich
Konfliktintensität	<ul style="list-style-type: none"> - Interessenskampf - Inhaltliche und sachbezogene Differenzen (Konfliktstufen 1 bis 2, unter Umständen auch 3) 	<ul style="list-style-type: none"> - Positionskampf - Meist personenbezogene Differenzen (Konfliktstufen 3 bis 7)
Überschneidungen	Übergang zur Mediation bei sehr konfliktanfälligen, z.B. bereichsübergreifenden Teams, sobald verhandelbare Interessen auftreten.	Einsatz von Moderationsbausteinen zur Problemlösung und zur Entscheidungsfindung (z.B. Brainstorming, Kriterienlisten, Pro- und Kontra-Vergleiche).

Robert Sturm, Beratungsunternehmen Robert Sturm & Kollegen mit den Aufgabenschwerpunkten Medien- und Unternehmensberatung, Organisations-, Institutions- und Personalentwicklung, Qualitätsmanagement, Moderation, Mediation, Supervision und Coaching von Führungskräften, Managern, Beratern und Trainern

Wir stellen vor:

Michael Königshofer

*Mediator/dipl. Sozialarbeiter,
Autor der Österreich-Corner
wohnhaft in Wien*



Michael Königshofer

Wie stellt sich Ihrer Meinung nach der gewöhnliche Staatsbürger die Arbeit eines Mediators im Strafrecht vor?

Gerne wird in Österreich Mediation mit Meditation verwechselt. Nach geringfügiger Aufklärung meint der gelernte Österreicher - aha - „Mir wer `n kan Richter brauchen“ - was soviel heißt: „Eine gute Sache, die ich unterstütze, weil Menschen sind wir alle.“

Wie sieht die Realität aus?

Trotz langjährigen Wirkens des ATA beginnt sich eigentlich erst jetzt ein „professionelles Berufsbild“ für den Mediator herauszukristallisieren - siehe österreichisches Bundesgesetz für Mediation im Zivilrecht - .

Damit sind Diskussionen über „ehrenamtliche Mediation“ im Zusammenhang mit Justiz obsolet geworden.

Würden Sie lieber als Täter oder als Opfer in die Mühlen der Justiz geraten?

Weder noch. Aber wenn schon, in Österreich zumindest als Täter im Wirtschaftsbereich.

(Rahmenbedingungen für die Täter besser entwickelt als die für Opfer.)

Was raten Sie Ihrem Sohn / Ihrer Tochter im Falle einer Straffälligkeit?

Selbstreflexion / persönliches Gespräch mit Geschädigten suchen / Versuch der Schadensgutmachung

Alternative: - Go west young man or girl, but go -

Was ist der wichtigste Gegenstand in Ihrem Büro?

Nach mir zweifelsfrei der Computer / Terminverwaltung, Dokumentation, etc

Alternative: „die Bürotür“

Welches Buch würden Sie ins Exil auf eine einsame Insel mitnehmen?

100 Jahre Einsamkeit

Alternative: das Telefonbuch der einsamen Insel (incl. Gelber Seiten)

Woran denken Sie, wenn Sie den Begriff ‚Restorative Justice‘ hören?

Intelligenter Umgang mit strafrechtlich relevanten Verhalten

Alternative: die Justiz ist baufällig

Woraus würde Ihre Henkersmahlzeit bestehen?

14 tages Büffet mit 36 Flaschen „Chateau Lafitte Rothschild 1939“

Alternative: Schirlingsbecher

Welches Getränk krönt ein lukuliisches Gelage in Ihrem Hause?

Ein Glas Leitungswasser mit Aspirin

Eine Märchenfee verspricht Ihnen drei musikalische Wünsche. Welche Musik erklingt für Sie?

All-Star-Orchester aus Cuba; H. Berlioz; Woodstock.

Nebenbei bemerkt:

Die richtige Antwort

Der Meister stellte seine Schüler einmal mit folgender Anweisung bloß: Er gab jedem ein Blatt Papier und bat sie, darauf die Länge der Halle anzugeben, in der sie gerade waren. Fast alle vermerkten fünfzig Fuß, zwei oder drei fügten noch „ungefähr“ hinzu. Sagte der Meister: „Kein Einziger hat die richtige Antwort gegeben.“ „Wie lautet die richtige Antwort?“ fragten sie. „Die richtige Antwort lautet: ‚Ich weiß nicht‘“, erwiderte der Meister.

Anthony de Mello, indischer Philosoph

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

Verein Neustart
A-105 Wien, Castelligasse 17
www.neustart.at



In der Stadt da sind die Räuber

Laut Innenministerium hat die Zahl der Raubüberfälle in Österreich kräftig zugenommen. Im vergangenen Jahr waren es 2.161 „leichte Fälle“ - ein Drittel mehr als im Jahr davor. „Schwerer Raub“ wurde 966-mal angezeigt; auch hier ist der Anstieg sprunghaft. Laut Innenminister seien diese Zahlen damit im Trend einer Metropole (gemeint ist Wien). Trotzdem sind diese Zahlen beunruhigend und ein Indiz dafür, dass mehr Menschen in ihrer Auswegslosigkeit meinen, eine Strumpfmaske - eine Spielzeugpistole - und die Worte „Geld her“ genügen und der Rest läuft von selbst. Diese Geschichten, mit hoher Aufklärungsrate, enden schnell bei Gericht und werden hart bestraft, nämlich mit Haftstrafen zwischen fünf und 15 Jahren. Die Bewährungshelfer wissen, dass die Räuber in ihrem Täterprofil eine Kategorie für sich sind. Sie wirken nicht kriminell, sondern dilettantisch und ahnungslos und sind sich nicht der Schwere ihres Verbrechens - auch nur annähernd - bewusst. Anscheinend sind immer mehr Drogenkranke, Spielschuldner, Kreditbankrotteure und Notstandsfrustrierte zum Restrisiko bereit. Diese Verzweifelten denken leider nicht an die hohe Strafdrohung, wenn sie sich die Strumpfmaske überziehen. Dies täte der Kriminalstatistik sicherlich gut.

IM KITCHEN IST KEIN PLATZ MEHR FREI. *

Die Haftzahlenentwicklung in Österreich geht in einer steilen Kurve nach oben. Österreich verzeichnet den größten Anstieg von Häftlingen seit Jahrzehnten. Seit dem Jahr 2000 sitzen 1.220 Menschen mehr hinter Gittern. Das ist ein plus von 10%. Auf Wien entfallen 95 % des Häftlingszuwachses. Spitzenreiter sind Wiens Jugendrichter, die seit 2000 einen 30 %igen Häftlingszuwachs erzielten. Obwohl bei straffällig gewordenen Jugendlichen „gelindere Mittel“ im Gesetz vorgeschrieben sind, füllen sich die Kerker mit diesen. Betroffen davon sind 14- bis 18-jährige Jugendliche, „für die es keine familiäre und staatliche Infrastruktur - ja nicht einmal Unterkunft oder Meldezettel gibt“. 43% des Zuwachses gehen auf das Konto von afrikanischen Jugendlichen (die meisten davon Asylwerber, die aus der Bundesbetreuung entlassen wurden), jeder Dritte, zusätzlich inhaftierte Jugendliche kommt aus Osteuropa und sitzt wegen „gewerbsmäßigen Diebstahls“.

Einerseits ist aus dem Justizministerium zu hören, dass die Gerichte vor veränderten Kriminalitätserrscheinungen nicht die Augen verschließen können und verstärkte Bandenkriminalität eben auch zu einem Anstieg der jugendlichen Haftzahlen führt. Andererseits sitzt der Schock, der vorwiegend

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht



finanzieller Natur ist im Justizministerium tief. In den letzten drei Jahren musste das Ministerium zusätzliche 258.000 Hafttage á € 100.- finanzieren.

Worin sind die Ursachen zu sehen? Sitzt bei den Richtern der Zellschlüssel zu locker? Sind die Ösis krimineller geworden? Ist das Strafrecht zu streng?

Der Anstieg der Gefangenenanzahl steht in Korrelation zu einer Reihe von legislativen Maßnahmen, die deutliche Verschärfungen des Strafrechts zur Folge haben (Grenzmenge bei Suchtgift, Absenkung der Altersgrenze bei Jugendlichen). Auch der Rechnungshof sieht einen Zusammenhang mit der Einführung und der Erweiterung bestehender Strafbestände.

Im Wesentlichen wird wieder Gesellschaftspolitik gemacht, die mehr auf Strafen vertraut. Das Drogengesetz wurde verschärft, das Jugendstrafalter auf 18 Jahre herabgesetzt, die Weihnachtsamnestie für Drogendelinquenten wurde generell abgeschafft. Unter der Hand meinte ein Wiener Staatsanwalt, die Strafpraxis ist strenger geworden und Gerichte reagieren häufiger auf Zurufe des Boulevards - „Machtlos gegen 100 Nigerianer“, „Lebenslang für Drogendealer“ etc. Dies würden sie aber nie zugeben.

Immer öfter verhängen in Wien Richter U-Haft wegen schwerer Vorwürfe, von denen später oft nicht mehr viel übrig bleibt. Wiener Jugendrichter berichten, dass sie auf den Anklagebänken einen

immer höheren Anteil an obdachlosen Jugendlichen mit ungeklärten Identitäten haben und in der Juristensprache heißt das „Fluchtgefahr“ und folglich Untersuchungshaft.

Arbeitsverbote für Asylsuchende, fehlende Jugendnachtschlafstellen und Betreuungseinrichtungen führen Jugendliche in Elendsquartiere und in die Kriminalität.

Alternativen?

Solarenergie versus Ölfeuerung

Anscheinend hat sich in Gerichtskreisen noch nicht durchgesprochen, dass es alternative Reaktionsformen (Diversion) auf strafrechtlich relevantes Verhalten gibt. Der Außergerichtliche Tatausgleich wird nicht in dem Ausmaß angenommen, wie erwartet. Vor allem in Wien bevorzugen Richter noch immer teure und existenzvernichtende Haft (Ölfeuerung), anstelle bei geeigneten Fällen diversionelle Maßnahmen anzuordnen (Solarenergie). Entscheidend dafür ist eine tragfähige Kooperationsebene zwischen Richtern, Staatsanwälten und den Sozialarbeitern im diversionellen Bereich. Auf sachlicher Ebene, um - anstelle von Sanktionen - sozial konstruktive Maßnahmen mit Klienten umsetzen zu können.

Reaktionen: Die Vorsitzende des Justizausschusses im Parlament (Dr. Fekter) legt ein Maßnahmenpaket zum Abbau der Häftlingszahlen vor:

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht



- ♦ es soll die „bedingte Entlassung“ verstärkt werden;
- ♦ Ersatz von Kurz-Haftstrafe durch „gemeinnützige Leistungen“;
- ♦ Anpassung der Wertgrenzen bei Vermögensdelikten, damit weniger Haft verhängt wird;
- ♦ Neudefinition der „Gewerbsmäßigkeit“ im Strafgesetzbuch soll eine Verkürzung der Freiheitsstrafen herbeiführen;
- ♦ mit Bewährungshilfe, Weisungen oder Auflage soll eine Kontrolle über „vermehrt bedingt Entlassene“ ermöglicht werden.

MEDIATIONSGESETZ

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen. In diesem Gesetz wird der Bundesminister für Justiz beauftragt, einen Beirat für Mediation einzurichten und deren Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren zu ernennen. Weiters regelt dieses Gesetz die Voraussetzungen und das Verfahren für die Eintragung von Personen in die Liste der eingetragenen Mediatoren. Ebenso regelt das Gesetz die Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren sowie Hemmung und Fristen durch die Mediation in Zivilrechtssachen. Durch dieses Gesetz wird in gesetzlich geregelte Rechte und Pflichten der Mediatoren im Außergerichtlichen Tatausgleich nach § 90g Abs.3 StPO und § 29a BewHG nicht eingegriffen. Im Mediationsbeirat des Justizministeriums

wird der Verein Neustart in Person von Dr. Christoph Koss vertreten. Mehr dazu unter der Adresse <http://www.parlament.gv.at> (parlamentarische Materialien).

FALLBEISPIEL **

Folgendes Beispiel zeigt, dass der ATA auch im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung durchaus indiziert sein kann, obwohl fahrlässige Körperverletzungen eher einer Indikation nach § 90 StPOf (Probezeit) zugeordnet werden.

Sachverhalt: Martin, Kerstin und Michael sind auf einer Lokaltour. In den frühen Morgenstunden sagt Kerstin zu Michael, er soll sie auf dem Rücken nach Hause tragen. Michael nimmt Kerstin Huckepack. Martin möchte auch noch getragen werden und springt auf den Rücken von Kerstin. Alle drei stürzen zu Boden, wobei sich Kerstin eine so genannte Querschnittssymptomatik zuzieht. Kerstin liegt zunächst drei Wochen im Krankenhaus und muss in einer anschließend achtwöchigen Rehabilitation wieder mühsam gehen lernen. Im Anschluss daran finden laufend physiotherapeutische Behandlungen statt. Kerstin ist von Beruf Flugbegleiterin und konnte ihren Beruf ca. fünf Monate nicht ausüben und erleidet dadurch einen erheblichen Verdienstentgang.

Fallbearbeitung: In einem Mediationsgespräch wurde versucht, die emotionalen Dimensionen des

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht



Vorfalls auszuleuchten und zu reflektieren. Kerstin und Martin sind weiterhin befreundet, und Martin hat Kerstin während der Rekonvaleszenzzeit überaus unterstützt. Beiden Seiten ist es wichtig, dass ein Strafverfahren gegen Martin eingestellt wird. Allerdings müssen die Schadensersatzansprüche von Kerstin gesichert werden.

Zivilrechtliche Ansprüche: Es wird schnell klar, dass es, bei aller Freundschaft, um hohe Forderungen gehen wird. Vom Schmerzensgeld und Verdienstentgang abgesehen, hatte Kerstin erhebliche Aufwendungen zu tätigen. Darüber hinaus sind beträchtliche Regressforderungen des Sozialversicherungsträgers zu erwarten.

Im Mediationsgespräch stellte sich heraus, dass Martin eine Sport- und Privathaftpflichtversicherung hat und den Vorfall dieser auch gemeldet hat. Kerstin ist durch einen Rechtsanwalt in Deutschland vertreten, der jedoch bis zum damaligen Zeitpunkt noch nichts unternommen hatte. Nach Rücksprache des Mediators mit dem Rechtsanwalt von Kerstin meinte dieser, wenn die Versicherung von Martin

eine Deckungszusage dem Grunde nach abgibt, ist Kerstin mit einem ATA einverstanden. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs würde in Folge zwischen dem Rechtsanwalt von Kerstin und der Versicherung in Form eines Vergleichs oder eben durch ein Zivilurteil geklärt. Der Straftakt wurde vom ATA der Versicherung zur Verfügung gestellt und ATA koordinierte die dargelegten Forderungen des Rechtsanwaltes mit der Versicherung. Nach mehrwöchigem Verhandeln gab die Versicherung eine Deckungszusage ab, die unmittelbar an Kerstin und ihren Rechtsanwalt weitergegeben wurde. Kerstin gab daraufhin eine Zustimmungserklärung für einen ATA ab und es erfolgte ein positiver Abschlussbericht. In weniger als zwei Monaten war es gelungen, die Schadensersatzansprüche der Geschädigten abzusichern. Das Strafverfahren hat für die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche keine Bedeutung mehr. Die Höhe des Schadensersatzes wird nun auf Basis eines medizinischen Gutachtens verhandelt. Alle Beteiligten waren mit dem Ergebnis des ATA hoch zufrieden.

* Auszüge aus Falter 20/03

** Fallbearbeitung ATA-Wien: Mag. Bernhard Hönisch

Redaktionelle Betreuung

Michael Königshofer / ATA Wien, Holzhausergasse 4/3, 1020 Wien

TEL 0043 1 218 32 55-40 FAX 0043 1 218 32 55-12 EMAIL michael.koenigshofer@neustart.at

DIE OPFER - SEITE

Geplante Änderungen des Sexualstrafrechtes

Das Bundeskabinett hat Anfang dieses Jahres einen Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung beschlossen. Der Aktionsplan verfolgt vier zentrale Ziele:

- 1.) den strafrechtlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter auszubauen;
- 2.) die Prävention und den Opferschutz zu stärken, so z.B. durch verstärkte Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit und den Ausbau von Beratungsangeboten für Kinder und Eltern. Hierzu gehört auch die Entwicklung eines Modellprojektes zur Rückfallvorbeugung sexuell devianter junger Täter;
- 3.) die internationale Strafverfolgung und Zusammenarbeit sicher zu stellen, hierdurch sollen Kinder und Jugendliche in der Europäischen Union vor sexueller Ausbeutung und Kinderpornographie geschützt werden, indem sich die Mitgliedsstaaten verpflichten, entsprechende Handlungen unter Strafe zu stellen;
- 4.) die Vernetzung der Hilfs- und Betreuungsangebote zu fördern. Für diese Aufgabe soll das beim Deutschen Jugendinstitut angesiedelte Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindervernachlässigung (IKK) als bundesweite Informations- und Vernetzungsstelle gefördert werden.

Insbesondere die geplanten Änderungen des Sexualstrafrechtes, mit denen der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt erweitert werden soll, werden in der Fachöffentlichkeit kontrovers diskutiert.

Der strafrechtliche Schutz soll durch Strafverschärfung und durch Schließung von Gesetzeslücken verbessert werden. Entsprechend soll insbesondere der jeweilige Strafrahmen der Paragraphen 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern), 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern) und 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) u.a. angehoben werden. Auch durch die Einführung neuer Straftatbestände ins Strafgesetzbuch soll der Schutz verbessert werden. So wird künftig auch sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt (§176 Abs. 5 StGB), und es macht sich jemand strafbar, der sexuellen Missbrauch belohnt und billigt.

Um Kinderpornographie noch härter als bisher bekämpfen zu können, enthält der Entwurf eine Erhöhung von Strafandrohungen bestehender Normen und führt neue Straftatbestände ein (§184b Abs. 1-4 StGB). Hierdurch sollen bestehende Lücken im Bereich der Verbreitung von Kinderpornographie im Internet geschlossen werden.

Diesen Verschärfungen sollen Maßnahmen zur Seite gestellt werden, die der Verhütung von Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern dienen soll. Dies bezieht sich in erster Linie auf die Erweiterung des §138 StGB, der eine Anzeigepflicht desjenigen vorsieht, der von dem Vorhaben bestimmter Straftaten glaubhaft erfährt. Wer seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, muss mit Bestrafung rechnen.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind nachfolgende Personengruppen:

- ♦ Jugendliche unter 18 Jahren.
- ♦ Angehörige, wenn sie sich ernsthaft bemüht haben, den Täter von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, d.h. die Durchführung der Tat auf andere Weise als durch Anzeige unmöglich zu machen.
- ♦ Bestimmte Psychotherapeuten, Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberater in staatlich anerkannten Beratungsstellen sowie staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf beispielsweise eine Erweiterung der Möglichkeiten im Rahmen von DNA-Analysen vor.

Die Änderungen aus Sicht der Opferhilfe

Der Gesetzesentwurf enthält einige geplante Änderungen derzeitiger Regelungen, die sehr zu begrüßen sind. Lücken würden geschlossen, die sich durch die Realität von missbrauchten und ausgebeuteten Kindern und Jugendlichen auch in der Rechtswirklichkeit seit langem wieder gespiegelt haben und nun eine Entsprechung im Strafgesetzbuch erfahren. Beispielhaft zählen hierzu die umfassende Regelung und Erfassung von Kinderpornographie, insbesondere im Internet, und die Einführung des neuen Tatbestands des sexuellen Missbrauchs ohne Körperkontakt.

Des Weiteren sieht der Gesetzesentwurf aber auch die geplante Anzeigepflicht nach §138 StGB als Maßnahme zur Verhütung von Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern vor. Es ist nun unstrittig, dass es wichtig ist, den Blick der Bevölkerung für das soziale Umfeld zu schärfen und aufmerksamer für Straftaten zu werden. Es ist aber fraglich, ob dies über den Weg einer Strafandrohung zu erreichen ist.

Sowohl auf der Seite der Betroffenen wie auch der Anzeigepflichtigen löst die geplante Regelung eher Verunsicherung als Unterstützung aus. Die Praxis zeigt, dass Missbrauchstaten in der Regel dadurch bekannt werden, dass sich missbrauchte Kinder Vertrauenspersonen gegenüber öffnen. Ihnen ist meist sehr deutlich bewusst, dass ein Offenlegen des Missbrauchs dazu führen kann, dass der Täter ins Gefängnis muss. Insbesondere direkt nach dem Offenlegen der Tat geht es in erster Linie um die Unterstützung und Stabilisierung des Kindes. Die Anzeigepflicht vergrößert den Druck des Opfers. Betroffene brauchen häufig lange Zeit, ehe sie sich anvertrauen. Es scheint, dass die geplante Anzeigepflicht den Fokus (wieder) auf die Täterseite richtet: Gegen ihn wird ermittelt und er wird überführt. Die Bedürfnisse der Opfer interessieren hier erst in zweiter Linie. Das heißt nicht, dass diese Taten nicht angezeigt werden sollen, aber es soll immer erst um das betroffene Kind, um den betroffenen Jugendlichen gehen, ein verfrühtes Handeln ohne den Schutz des Kindes sicherzustellen und weitere Abklärungen durchzuführen, kann konträr zum viel beschriebenen Wohl des Kindes sein.

Die neue Regelung des §138 bestraft denjenigen, der von einer entsprechenden Tat „glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen...“. Dies kann auch auf der Seite der Anzeigepflichtigen zu einer großen Verunsicherung führen. Was heißt glaubhaft? Auf der anderen Seite heißt Anzeigepflicht für die meisten, Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Damit wollen viele nichts zu tun haben. Erst bei näherem Hinschauen wird ersichtlich, dass es sich hierbei auch z.B. um das Jugendamt handeln kann. Dies fördert eher das Weg- als das genauere Hinschauen. Dieser Verunsicherung steht gegenüber, dass oftmals gegen den Willen der Betroffenen überstürzt gehandelt wird. Schlimmstenfalls kann die Regelung auch dazu führen, dass die Anzeigepflicht instrumentalisiert wird, Verleumdungen und Rachefeldzüge zu initiieren.

Auch für die Praxis der Opferhilfen kann diese Regelung bedeuten, dass sich Betroffene, die den Täter (noch) nicht anzeigen wollen, aus Angst, dass die MitarbeiterInnen diesen anzeigen müssen, nicht an eine Beratungsstelle wenden. Eines der wichtigsten Anliegen und Ziele von Opferhilfen, nämlich dass sich Opfer von Straftaten mit Hilfe der BeraterInnen entlasten und stabilisieren können, wird hierdurch berührt. Die finanzielle Unterstützung eines effektiven Beratungsangebotes für Betroffene sowie der Ausbau der Präventionsarbeit wären probatere Mittel für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt als die Pflicht zur Anzeige.

(Grundlage ist ein Artikel meines Kollegen Markus Wörsdörfer von der Wiesbadener Hilfe e.V.)

Karin Wagner
Trauma- und Opferzentrum Frankfurt e.V.
Zeil 81
60313 Frankfurt
Tel.: 069 / 21 655 828
Homepage: www.Trauma-undOpferzentrum.de

18. Bundestagung des DBH-Fachverbandes für soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

50 Jahre Strafaussetzung zur Bewährung und die aktuellen Herausforderungen der Straffälligenhilfe

22. - 23. September 2003, Bonn

Gesellschaftliche Veränderungsprozesse wirken sich im Bereich der Kriminalpolitik besonders drastisch aus, gerade wenn populistische Überlegungen handlungsbestimmend sind. In diesem Bereich ist nur mit einer schwachen Gegenbewegung zu rechnen, da mittlerweile die Verfechter der Resozialisierung und der kritischen Betrachtung von gesellschaftlichen Entwicklungen sich rar gemacht haben.

Blicken wir 50 Jahre zurück, so wurde durch die Strafrechtsänderung des Jahres 1953 mit einem mutigen und großen Reformschritt eine Entwicklung zu einem humanen Strafrechtssystem begonnen. Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde nach einer kurzen Phase der Erprobung gesetzlich eingeführt. Diese weitreichende Entscheidung wurde im damaligen Bundestag in Bonn getroffen, nicht weit entfernt von unserem diesjährigen Tagungsort.

Mit dieser Festveranstaltung soll dieses Ereignis gewürdigt werden. Wesentlich war der Reformprozess durch Vorbilder aus den Rechtssystemen der Westalliierten angeregt worden. Blicken wir heute auf die USA, so müssen wir feststellen, dass dort - Vorbild für uns in vielen gesellschaftlichen Bereichen - die Straffälligenhilfe zunehmend zum ausschließlichen Kontrollinstrument verkümmert.

Bewährungs- und Straffälligenhilfe steht immer im Spannungsfeld zwischen Kontrolle und Hilfe - egal, ob sie als staatliche oder freie Institution organisiert ist. Aber wenn nur noch die Kontrollfunktion ausgebaut und der Hilfsanspruch aufgegeben wird, bleibt von dem ursprünglichen Reformimpuls und der gesellschaftlichen Bereitschaft, sich mit abweichendem Verhalten zu beschäftigen, nicht mehr viel übrig. Die Tendenz zu noch schärferen Gesetzen und weiteren zusätzlichen Gefängnisbauten kann am Beispiel der USA gut beobachtet werden.

Die Straffälligenhilfe muss sich den Herausforderungen der gesellschaftlich veränderten Bedingungen stellen. Hilfe für Straffällige und ihre Kontrolle müssen in einem angemessenen Verhältnis entwickelt werden und sowohl dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft als auch dem Resozialisierungsanspruch gerecht werden.

Die 18. Bundestagung des DBH, die von Prof. Hans-Jürgen Kerner eröffnet wird, will durch Fachvorträge und Arbeitsgruppen - unter anderem auch zum Thema „Restorative Justice: Alternativer Umgang mit strafrechtlich relevanten Konflikten“ - diesen Diskussionsprozess fördern.

Veranstalter: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Str. 1064, 50858 Köln
Telefon: 02 21 - 94 86 51 20, Fax: 02 21 - 94 86 51 21,
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Internet: www.dbh-online.de

in Kooperation mit dem Kriminologischen Seminar der Universität Bonn

Veranstaltungsort: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Hauptgebäude (am Hofgarten),
53113 Bonn
www.uni-bonn.de
Lageplan www.uni-bonn.de/service/plan/plan.htm

LINK(S)

Eine neue Website, die das Suchen nach TOA-Einrichtungen sehr erleichtert:

Neues Angebot des TOA-Servicebüros im Internet: Das Adressbuch „Täter-Opfer-Ausgleich“

www.taeter-opfer-ausgleich.info

Regelmäßig erreichen uns Nachfragen nach Einrichtungen vor Ort, die den Täter-Opfer-Ausgleich anbieten. Diese Datenbank enthält nun Anschriften von TOA-Einrichtungen in Deutschland. Sie wird monatlich aktualisiert und bietet vielfältige Suchmöglichkeiten an.

Das Adressbuch erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wurden alle diejenigen Einrichtungen aufgenommen, die sich bei uns gemeldet und vollständige Angaben gemacht haben. Bisher stellt es eine reine Auflistung dar. Mit der Einführung der Güte Zertifizierung ab 2004 werden wir zertifizierte Einrichtungen gesondert kennzeichnen. Um dennoch schon jetzt qualitative Aussagen zu machen, sind die Einrichtungen gekennzeichnet, die Mitarbeiter beschäftigen, die den Lehrgang zum Konfliktberater / zur Konfliktberaterin im Arbeitsfeld TOA (siehe www.toa-servicebuero.de/events/) absolviert haben. Wir würden uns freuen, wenn uns die Benutzer dieser Website mitteilen, wenn sie zu unseren Angaben abweichende Informationen haben (info@toa-servicebuero.de).



RECHT(S)

Die Entscheidungen von Land- und Oberlandesgerichten beschäftigen sich häufig mit Fällen, die mit dem Alltag eines Vermittlers wenig zu tun haben. Trotzdem - oder gerade- wird die Rechtsprechung durch solche Urteile weiter normiert. Wir werden deshalb in loser Folge immer wieder auf dieser Seite über diese Entscheidungen mit einer Kurzkomentierung von Simone Reuber berichten.

BGH 4 StR 329/02 - Beschluss vom 26. September 2002 - LG Münster

§§ 46 Abs. 2, 46 a Nr. 1 StGB - Schwerer Raub u.a.

Die allgemeine strafmildernde Berücksichtigung der Schadenswiedergutmachung kann eine aufgrund der Feststellungen zum Sachverhalt gebotene Prüfung der Voraussetzungen des § 46 a StGB nicht ersetzen. (Leitsatz der Bearbeiterin)

Sachverhalt:

Das LG hat den Angeklagten wegen schweren Raubes, vorsätzlicher Körperverletzung und Computerbetruges zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt.

(Der genaue Sachverhalt wird im Beschluss nicht mitgeteilt.)

Der Angeklagte hat sich bei der Geschädigten entschuldigt und auf Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche, die die Geschädigte an ihn gestellt hat, 600 DM bezahlt bzw. einen Anspruch auf Rückzahlung einer von ihm in diesem Verfahren geleisteten Kautions in Höhe von 5.000 DM abgetreten. Damit hat er der Geschädigten nicht nur den materiellen Schaden ersetzt, sondern einen erheblichen Betrag zum Ausgleich der darüber hinaus gehenden Folgen seiner Straftat geleistet.

Aus den Gründen:

Der Senat hat durchgreifende Bedenken gegen das Urteil des LG, da eine Strafmilderung nach §§ 46 a, 49 Abs. 1 StGB nicht erörtert worden ist, obwohl nach den Feststellungen hierzu Anlass bestanden hat. In Betracht zu ziehen war hier die Vorschrift des § 46 a Nr. 1 StGB, die - anders als die in erster Linie für materiellen Schadenersatz bei Vermögensdelikten vorgesehene Nr. 2 dieser Vorschrift - dem immateriellen Ausgleich zwischen Täter und Opfer dient. Voraussetzung ist, dass der Täter im Bemühen, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen, die Tat „ganz oder zum überwiegenden Teil“ wiedergutmacht hat. Ausreichend ist auch, dass der Täter dieses Ziel ernsthaft erstrebt hat. Dass es sich hier so verhält und die von dem Angeklagten erbrachten Leistungen Ausdruck „umfassender Ausgleichsbemühungen“ und „Übernahme von Verantwortung für die Folgen seiner Straftat“ sind, kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher wird die Sache zurück verwiesen und das Urteil hinsichtlich des Strafausspruchs aufgehoben.

Kommentar:

Erstaunlicherweise ist auch 2002 § 46 a StGB noch immer nicht für alle Gerichte eine naheliegende Strafmilderungsmöglichkeit. Selbst dann nicht, wenn der Täter eine Wiedergutmachungsleistung erbracht hat.

Berichte aus den Bundesländern:

Hessen

Bei ihrer gemeinsamen Sitzung am 12.06.03 haben die beiden bisher getrennten Arbeitskreise der Jugend- und Erwachsenenprojekte eine künftig strukturierte Zusammenarbeit beschlossen. Für Koordinierungs- und Vertretungsaufgaben wurden Sprecher gewählt.

Bei den künftigen Treffen werden zunächst übergreifende Themen von gemeinsamem Interesse behandelt. Danach wird noch Zeit für das Besprechen spezifischer Themen in den beiden Unterarbeitskreisen eingeplant. Diese Struktur setzt gewisse räumliche Kapazitäten seitens der Gastgeber voraus, hat aber den Vorteil, dass die Anzahl der Treffen reduziert werden kann.

Ansonsten sind die freien Träger erneut von der kürzlich verhängten Haushaltssperre des Landes Hessen betroffen. Während das Justizministerium bei der Förderung der Erwachsenenprojekte zügig nach Antragstellung Zuwendungsbescheide verschickte und somit Planungssicherheit herstellte, herrscht bei der Förderung der Jugendprojekte, wie bereits im vergangenen Jahr, noch kurz vor der Mitte des laufenden Haushaltsjahres Planungsunsicherheit. Wann und in welcher Höhe die Zuwendungsanträge aus dem Regierungspräsidium beschieden werden, ist noch kurz vor der Mitte des laufenden Haushaltsjahres ungewiss. Der momentane Zustand ist daher so, dass die freien Träger trotz Ungewissheit die Kosten für die Arbeit vorlegen (müssen). Die Gefahr der Einschränkung des Angebots kann inzwischen nur noch als eine Frage der Zeit betrachtet werden.

Birgit Steinbilber
Sprecherin der LAG TOA Hessen

Schleswig-Holstein

Auf Initiative der TOA-LAG Schleswig-Holstein wurde eine Fachtagung mit dem Titel „Täter-Opfer-Ausgleich - ein unverzichtbares Element im Strafverfahren!?“ geplant, zu der Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Rechtsanwälte aus Schleswig-Holstein eingeladen wurden. Als Referenten konnten wir Herrn Generalstaatsanwalt Erhard Rex aus Schleswig, Frau Dr. Löhr, Leitende Oberstaatsanwältin für den Landgerichtsbezirk Itzehoe und Herrn Professor Sessar von der Universität Hamburg gewinnen.

Leider konnte die Fachtagung nicht, wie geplant, im Juni stattfinden, sondern musste auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Ein Doktorand der Uni Kiel (Fachbereich Psychologie) möchte eine Doktorarbeit zur Situation von Opfern im TOA-Verfahren schreiben. Geplant ist eine Opferbefragung mit Fragebögen über einen Zeitraum von einem Jahr. Im Vergleich dazu sollen Opfer befragt werden, die ein Gerichtsverfahren durchlaufen haben.

Birgit Blaser

Bremen

Bremen hat gewählt: Unser Justizsenator und Präsident des Bremer Senats Henning Scherf ist zwar bundesweit nach seinem Wahlsieg gefeiert worden - allerdings nicht, weil er versprochen hat, den Täter-Opfer-Ausgleich und die Soziale Mediation in Bremen auch zukünftig im vollen Umfang weiter zu finanzieren. Die Koalitionsverhandlungen zwischen der Bremer SPD und CDU waren zur Zeit des Redaktionsschlusses dieser Ausgabe noch nicht abgeschlossen.

Unsere Fachtagung im Mai war nicht nur sehr gut besucht, sondern rundum ein voller Erfolg. Mehr als 180 Besucher aus vier europäischen Ländern haben sich interessiert und voller Engagement in das vorbereitete Programm eingebracht. Wir freuen uns sehr, dass die Veranstaltung ein so positives Feedback ausgelöst hat und nehmen den Auftrag von Horst Viehmann sehr ernst, zukünftig regelmäßige „TOA-Kongresse“ zu veranstalten. Der nächste TOA-Kongress ist bereits vom 05. bis 07. Mai 2005 terminiert.

Die Tagungsdokumentation der diesjährigen Tagung ist noch im Juni an einen Verlag geschickt worden und wird derzeit lektoriert. Wir hoffen, dass wir die vielen eingegangenen Vorbestellungen dann schnell nach den Sommerferien bedienen können.

Weitere Vorbestellungen, Bestellungen anderer Literatur, Fachveröffentlichungen und stets aktuelle Informationen zum TOA und zur Sozialen Mediation finden Sie auf unserer Homepage www.toa.bremen.de. Dort können Sie eine umfassende und detaillierte Jahresstatistik 2002 downloaden.

frank winter

Pressemitteilung vom 2. Juli 2003:

Berner Modell Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi)

Berner Modellversuch brachte wichtige Erkenntnisse

aid. Straftäterinnen und Straftäter sollen weiterhin die Möglichkeit zur Tataufarbeitung und Wiedergutmachung erhalten. Diesen Schluss lässt die Auswertung des Modellversuchs „Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi) - Berner Modell“ zu. Im finanziell engen Rahmen des Kantons Bern legt das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung nun fest, wie die Erkenntnisse künftig in den Straf- und Massnahmenvollzug eingebaut werden können.

Das Berner Modell zur „Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi)“ ermöglicht Straftäterinnen und Straftätern während des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie den von der Bewährungshilfe betreuten Personen, ihre Taten und damit die bei den Opfern verursachten Folgen aufzuarbeiten und dafür aktiv die Verantwortung zu übernehmen. Als Fernziel wird dabei eine Mediation zwischen Opfern und Straftätern angestrebt. Das Angebot beruht auf Freiwilligkeit der Beteiligten. Der Kanton Bern wollte mit seinem TaWi-Modell einen innovativen Beitrag an die Umsetzung des Opferhilfegesetzes leisten, welches die Zweckbestimmung des Freiheitsentzugs um den Wiedergutmachungsauftrag erweitert hat.

Am Berner Modellversuch beteiligten sich zahlreiche Institutionen und Organisationen: die Anstalten Thorberg, Witzwil, Hindelbank, das Massnahmenzentrum St. Johannsen, die Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug, der integrierte forensisch-psychiatrische Dienst, die Gefängnisseelsorge und die kantonale Opferhilfe. Zur Durchführung des im Jahre 2000 vom

Bundesamt für Justiz bewilligten Modellversuchs sind 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer 6-tägigen Ausbildung auf die TaWi-Aufgaben vorbereitet worden. Darunter befanden sich 16 externe Fachleute, welche mit den Vollzugsmitarbeitenden für die Tataufarbeitung, insbesondere aber für die Kontaktaufnahme zu Opfern und für die Mediationsleitungen eingesetzt wurden.

Zielgruppe des Modellversuchs waren insgesamt 1352 Personen, die in den Straf- und Massnahmenvollzug eingewiesen waren oder die von der Abteilung Bewährungshilfe betreut wurden. In der 18 Monate dauernden Umsetzungsphase des Modellversuchs liessen sich rund 680 Personen persönlich über das TaWi-Projekt informieren, davon entschieden sich 74 für die Teilnahme. 16 TaWi-Prozesse konnten abgeschlossen werden. Davon führten vier zu einer Mediation. Zehn Prozesse waren beim Abschluss des Modellversuch noch im Gange. Die anderen TaWi-Prozesse wurden wegen des Austritts aus dem bernischen Straf- und Massnahmenvollzug oder aus persönlichen Gründen beendet.

Die wissenschaftliche Auswertung des Modellversuchs stellte bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern keine nachweisbare Einstellungsveränderung bezüglich Übernahme der Opferperspektive fest, jedoch tendenziell eine erhöhte Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung. Zudem scheint das Potenzial eines auf freiwilliger Teilnahme aufbauenden TaWi-Modells im

Freiheitsentzug, meist lange nach dem Delikt und dem Gerichtsurteil, weitgehend ausgeschöpft zu sein. Die häufige Sichtweise der Verurteilten, die Tat sei mit dem Urteil abgegolten, erweist sich als hartnäckig. Dennoch zeigen die Ergebnisse des Modellversuchs, dass Modelle zur Tataufarbeitung und Wiedergutmachung viel versprechend sind und professionell im bernischen Straf- und Massnahmenvollzug weitergeführt werden sollten. Der Modellversuch zeigte aber auch, dass dies nicht ohne zusätzliche finanzielle Mittel im Freiheitsentzug eingebaut werden kann. Im engen finanziellen Rahmen des Kantons Bern wird das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern nun festlegen, wie die Erkenntnisse aus dem Modellversuch in den Straf- und Massnahmenvollzug sowie in die Arbeit der Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug integriert werden können.

Weitere Informationen zum Modellversuch „Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi) - Berner Modell“ sind auf den Internetseiten des Bundesamtes für Justiz. Adresse: www.ofj.admin.ch/d/index.html

*Amt für Information des Kantons Bern
Staatskanzlei
Medienmitteilung
Postgasse 68
3000 Bern 8
Telefon 031 633 75 91
Telefax 031 633 75 97
info.ai@sta.be.ch
www.be.ch*

Auswahl einschlägiger Materialien zum Täter-Opfer-Ausgleich

- Fallgeschichten Täter–Opfer–Ausgleich**, Arbeitsgruppe “Falldokumentationen”(Hrsg.)
In 2. Auflage (nicht überarbeitet)!
Hintergrundinformationen über die konkrete Fallarbeit im Täter – Opfer – Ausgleich anhand von 10 Fallgeschichten. Die Fallbearbeitung ist aufgliedert in Fallzuweisung, Kontaktaufnahme, Vorgespräche, Ausgleichsgespräche, Rückmeldung, Ausgang des Verfahrens und die subjektive Sichtweisen des Täters, Opfers oder anderer Beteiligten. Köln, 1999 DBH – Materialien Nr. 42, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 5,00 Euro

 - Bibliographie Täter–Opfer–Ausgleich**, Hans - Jürgen Kerner (Hrsg.) **In 2. überarbeiteter, erweiterter Auflage!**
Die Schrift wurde erstellt von der “TOA Forschungsgruppe” mit der Idee, mittelfristig einen bibliothekarisch präzisen und sachlich vollständigen Nachweis der deutschsprachigen Veröffentlichungen zum weiteren Bereich des Täter – Opfer – Geschehens der Tatfolgen sowie der möglichen Tatfolgenbewältigung zu erstellen. Köln, 2003
DBH – Materialien Nr. 36 auf CD-ROM oder als Materialienband, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 9,00 Euro

 - Dokumentation des 8. TOA-Forums ‘Grenzen verschieben - Auf dem Weg zur bürgernahen Rechtspolitik’**, TOA-Servicebüro (Hrsg.)
Tagungsdokumentation. Vorträge zum aktuellen Stand des TOA in Deutschland. Köln, 2000
Auf CD-ROM oder als DBH-Materialien Nr. 46, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 7,70 Euro

 - Dokumentation des 9. TOA-Forums ‘TOA-Total, Quod erat demonstrandum. Die rechtlichen, strukturellen und methodischen Herausforderungen einer umfassenden Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs’**, TOA-Servicebüro (Hrsg.)
Tagungsdokumentation. Vorträge zum aktuellen Stand des TOA in Deutschland. Köln, 2002
DBH-Materialien Nr. 48, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 9,00 Euro

 - Auswertung der Länderrichtlinien zum Täter-Opfer-Ausgleich**
TOA-Servicebüro (Hrsg.), Köln, 2003
DBH-Materialien Nr. 49, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 7,70 Euro
- TOA-Plakate** (Darstellungen und nähere Erläuterungen finden Sie im Infodienst 18, Seite 10 - 11 oder auf der Website des Servicebüros: www.toa-servicebuero.de)
- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> (<i>Anzahl</i>) TOA-Plakat(e) Best.-Nr. 0001-02 | <input type="checkbox"/> TOA-Plakat(e) Best.-Nr. 0002-02 |
| <input type="checkbox"/> (<i>Anzahl</i>) TOA-Plakat(e) Best.-Nr. 0003-02 | <input type="checkbox"/> TOA-Plakat(e) Best.-Nr. 0004-02 |

Die Materialien können bestellt werden beim:
TOA-Servicebüro, Aachener Str. 1064, 50858 Köln
Fax: 0221 – 94 86 51 23, E-mail: info@toa-servicebuero.de

Bitte senden Sie die angekreuzten Materialien an:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Datum

Unterschrift

ANFORDERUNG VON ANMELDEUNTERLAGEN

Veranstaltung	Veranstaltungsort	Termine
<input type="checkbox"/> Seminar: Methodenwerkstatt für Vermittler im TOA	Karlsruhe	24.09. - 26.09.2003
<input type="checkbox"/> Englischer Fortbildungskurs 1. Online-Modul 1. Seminar	Stuttgart	ab Oktober 2003 23.01. - 25.01.2004
<input type="checkbox"/> 13. Lehrgang zum Konfliktberater/ zur Konfliktberaterin im Arbeits- feld Täter-Opfer-Ausgleich	Bonn, Goslar Bad Herrenalb	Oktober 2003 - September 2004
<input type="checkbox"/> Seminar: Konfrontativ- /mediatives Interventionsprogramm für den Umgang mit Mobbing in Schule und Arbeitswelt	Fulda	05.11. - 07.11.2003
<input type="checkbox"/> Jubiläumsveranstaltung "10 Jahre TOA-Statistik	Düsseldorf	13.11.2003
<input type="checkbox"/> Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft TOA	Düsseldorf	14.11.2003

Die Anmeldenterlagen können angefordert werden beim:

TOA-Servicebüro, Aachener Str. 1064, 50858 Köln

Fax: 0221 – 94 86 51 23

email: [info@toa – servicebuero.de](mailto:info@toa-servicebuero.de)

Bitte senden Sie die angekreuzten Unterlagen an:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Datum

Unterschrift

